#### 2021/1136

Beschlussvorlage öffentlich



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mehrgenerationenwohnen Saarfelser Strasse" im Stadtteil Menningen; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Dienststelle:	Datum:
311 Stadtplanung und Umwelt	30.08.2021
Beteiligte Dienststellen:	Sachbearbeitung:
	Thomas Cappel

Beratungsfolge	Ö/N
Ortsrat Menningen (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

#### Beschlussvorschlag

- a. Dem Abwägungsvorschlag der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) sowie der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Planung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung wird zugestimmt.
- b. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Mehrgenerationenwohnen Saarfelser Strasse" im Stadtteil Menningen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

#### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21. April 2021 hat die Vorhabenträgerin, die MeGeDo eG - Mehrgenerationendorf Genossenschaft für selbstbestimmtes und nachbarschaftliches Wohnen, Menningerstraße 69, 66663 Merzig, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen mit insgesamt 11 Wohneinheiten, Arztpraxis und Café zu schaffen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Mehrgenerationenwohnen Saarfelser Strasse" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Für die Bearbeitung des Bebauungsplans hat die die MeGeDo eG das Planungsbüro Kernplan GmbH aus Illingen beauftragt.

In seiner Sitzung am 24. Juni 2021 hat der Stadtrat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Mehrgenerationenwohnen Saarfelser Strasse", bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil sowie der zugehörigen Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung in der Zeit vom 15. Juli 2021 bis einschließlich 16. August 2021 öffentlich ausgelegt worden. Parallel hierzu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zur Planung gebeten worden.

Die in diesem Rahmen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und seitens der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen sind in dem als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag aufgelistet.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Da die Vorhabenträgerin sich bereit erklärt hat, die Kosten für das Verfahren zu tragen, entstehen hier keine weiteren Kosten für die Kreisstadt Merzig.

#### Auswirkungen auf das Klima:

Nähere Aussagen hierzu sind aus der Begründung zum Bebauungsplan ersichtlich.

#### Anlage/n

- 1 Abwägungsvorschlag (öffentlich)
- 2 Bebauungsplanentwurf (öffentlich)
- 3 Begründungsentwurf (öffentlich)

#### KREISSTADT MERZIG, STADTTEIL MENNINGEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mehrgenerationenwohnen Saarfelser Straße" mit Vorhabenund Erschließungsplan

- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 15.07.2021 bis 16.08.2021 statt. Im Anschreiben vom 07.07.2021 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 26.08.2021

#### 1 LANDESAMT FÜR UMWELT-UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken

Schreiben vom 10.08.2021 AZ: 01/1313/1108/SL

"zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans im Stadtteil Menningen der Kreisstadt Merzig nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Natur- und Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind nicht, wie im Bebauungsplan angegeben, im Rückbau beachtet worden.

Durch den erfolgten Abriss des Bestandsgebäudes sind bereits Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 S. 1-3 BNatSchG eingetreten. Danach ist es verboten.

- "1. [ ... ] wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [ ... ].

Das abgerissene Haus war nach Erkenntnissen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeits-(LUA) Brutplatz schutz von mehreren Haussperlingen und Mauerseglerbrutpaaren besetzt (Aufnahme 10. Juni 2019). Ob auch noch Fledermäuse betroffen waren, ist nicht auszuschließen. Eine Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen nach § 45 Abs. 7 S. 5 BNatSchG lag dem LUA nicht vor. Um diesen Umstand zu heilen, ist es zwingend notwendig, Ersatzmaßnahmen am Neubau zu treffen. Durch entsprechende geeignete Nistkästen kann für die betroffenen Arten ein Ersatz geschaffen werden. In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist folgender Satz aufzuneh-

"Als Ersatz für die durch den Abriss verloren gegangenen Niststätten sind zehn geeignete Nistkästen für Haussperlinge/Mauersegler zu Stellungnahme der Kreisstadt

Natur- und Artenschutz

Den Anregungen wird gefolgt. Es wird eine Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

integrieren."

Im anschließenden Baugenehmigungsverfahren sollte diese Festsetzung als Auflage formuliert werden

Ansprechpartner ist Herr Christoph Braunberger, E-Mail: lua@lua.saarland.de.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb eines geplanten bzw. festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Öffentliche Trinkwassergewinnungsanlagen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Notquelle "Quellfassung Menningen" liegt ca. 250 m südwestlich des Plangebietes. Eine Gefährdung der Notquelle durch das geplante Bauvorhaben besteht nicht.

Nach der Geologischen Karte GK 100 stehen im Bereich des Grundstücks (Geländehöhe = 275 bis 280 mNN) Schichten des Mittleren Muschelkalks (mm) an. Aufgrund von Gips- und Steinsalzlager im Mittleren Muschelkalk (mm) können im Untergrund potentiell kritische Gips- und Anhydrit führende Gesteine auftreten. Die Restmächtigkeit des Mittleren Muschelkalks beträgt im Plangebiet ca. 60 m. Im Liegenden folgt der Untere Muschelkalk (mu) ab einer Höhe von ca. 220 mNN.

Gemäß Grundwassermodell des Saarlandes liegt der rechnerische Wert des Grundwasserflurabstandes im Plangebiet bei ca. 40 bis 60 m. Vorfluter ist wahrscheinlich die Saar, die ca. 800 m südwestlich des Plangebietes auf 170 mNN fließt. 350 m nördlich des Plangebietes fließt der Ohligsbach auf 210 mNN, der aber eher keine Vorflutfunktion aufweist.

Wir bitten, in die Begründung aufzunehmen, dass das in der Baugrube anfallende Niederschlags- und Schichtenwasser während der Baumaßnahme in geeigneter Weise abzuführen ist, um eine Verlagerung von Wasser in tiefere Bereiche der Mittleren Muschelkalkschichten zu verhindern, da es bei Zufuhr von Wasser im Bereich von Gips- bzw. Anhydrit-haltigen Gesteinen im oberen Mittleren Muschelkalk (mmo) zu Quellungen oder Subrosion von Gips kommen kann, was wiederum zu Gebäudeschäden durch Hebungen oder Senkungen führen könnte

Vorsorgender Bodenschutz

Der Geltungsbereich befindet sich inmitten des Siedlungskörpers von Menningen. Die Bestandsgebäude wurden bereits rückgebaut, so dass die Bodenverhältnisse im nördlichen Teilbereich entlang der Saarfelser Straße anthropogen überprägt sind. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zur Realisierung des Planvorhabens Geländemodellierungen in Form von Böschungen, Abgrabungen und Auf-

aufgenommen.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung analog § 9 Abs. 4 BauGB wird ergänzt.

Vorsorgender Bodenschutz

schüttungen zulässig; aufgrund der Topographie ist hiervon auch die Grünfläche im südlichen Teilbereich des Plangebietes betroffen, sodass mit der Bauleitplanung auch Eingriffe in natürliche Böden vorbereitet werden. Seitens des vorsorgenden Bodenschutzes wird daher empfohlen, folgenden textlichen Hinweis aufzunehmen:

"Oberboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche anfällt, ist vor Beginn der Baumaßnahmen schonend und getrennt vom Unterboden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und so weit wie möglich bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Bodenaushub aus Erdbaumaßnahmen sollte nach Möglichkeit einer Wiederverwertung vor Ort zugeführt werden. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" und 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" zu beachten." Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, so dass der vollständige Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung nicht kompensiert wird. Im Hinblick auf die Klimaschutzfunktion des Bodens und die geplante Bauweise empfehlen wir die verbindliche Festsetzung einer Dachbegrünung.

#### Immissionsschutz

Wir weisen darauf hin, dass im späteren Baugenehmigungsverfahren Auflagen formuliert werden können."

Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Die Empfehlung zur Festsetzung der Dachbegrünung wird aufgenommen.

#### Immissionsschutz

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgende Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

"Als Ersatz für die durch den Abriss verloren gegangenen Niststätten sind 10 geeignete Nistkästen für Haussperlinge/Mauersegler in die Planung zu integrieren."

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgende Festsetzung analog § 9 Abs. 4 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

"Das in der Baugrube anfallende Niederschlags- und Schichtenwasser ist während der Baumaßnahme in geeigneter Weise abzuführen ist, um eine Verlagerung von Wasser in tiefere Bereiche der Mittleren Muschelkalkschichten zu verhindern, da es bei Zufuhr von Wasser im Bereich von Gips- bzw. Anhydrithaltigen Gesteinen im oberen Mittleren Muschelkalk (mmo) zu Quellungen oder Subrosion von Gips kommen kann, was wiederum zu

Gebäudeschäden durch Hebungen oder Senkungen führen könnte."

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

"Vorsorgender Bodenschutz

Oberboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche anfällt, ist vor Beginn der Baumaßnahmen schonend und getrennt vom Unterboden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und so weit wie möglich bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Bodenaushub aus Erdbaumaßnahmen sollte nach Möglichkeit einer Wiederverwertung vor Ort zugeführt werden. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" und 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" zu beachten."

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgende Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

"Die nicht als Dachterrassen oder energetisch genutzten Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig."

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

"Immissionsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im späteren Baugenehmigungsverfahren immissionsschutzrechtliche Auflagen formuliert werden können."

2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG

Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken

Schreiben vom 27.07.2021

"mit vorliegender Planung will die Kreisstadt Merzig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Mehrgenerationenwohnhauses mit 11 Wohneinheiten und Gemeinschaftsraum, einer Arztpraxis sowie eines Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

Cafés schaffen. Hierzu setzt der Bebauungsplan ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO fest. In der Begründung auf S. 7 wird ausgeführt, dass im Hinblick auf die Bestimmungen des LEP "Siedlung", wonach Einrichtungen für betreutes Wohnen, Seniorenwohnheime oder vergleichbare Einrichtungen nicht als Wohnungen im Sinne des LEP gelten und damit eine Anrechnung nicht erfolgt. Dieser Argumentation kann insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorlage keine Aussagen hinsichtlich der anteilsmäßigen Nutzung für betreutes und "normales" Wohnen entnommen werden können, von hier nicht gefolgt werden. Insofern wären die Wohneinheiten anzurechnen.

Im Hinblick darauf, dass mit dem vorgelegten Bebauungsplan jedoch eine Nachnutzung einer brachgefallenen Baulücke in unmittelbarer Nähe zum Ortskern vorbereitet wird, werden die Wohneinheiten unter Anwendung der Ziffer 35 des LEP "Siedlung" nicht angerechnet.

Somit stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen. Ihre Argumentation, dass dem integrativen Gedanken dieser besonderen Wohnanlage nur in integrierter Lage adäquat Rechnung getragen werden kann, wird von hier vollumfänglich unterstützt.

Die Frage jedoch, inwieweit sich das Projekt hinsichtlich seiner Kubatur in das nähere Umfeld einfügt und damit nachbarschützende Aspekte berücksichtigt, muss die Kreisstadt Merzig im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst beund letztlich auch verantworten."

#### 3 AMPRION GMBH

Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund

Schreiben vom 15.07.2021

"im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben."

### 4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES

Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

Stellungnahme der Kreisstadt

		Kein Beschluss erforderlich
5	BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreisstadt Kein Beschluss erforderlich
6	BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreisstadt Kein Beschluss erforderlich
7	CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	
	Schreiben vom 09.07.2021	Stellungnahme der Kreisstadt
	"die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:	Kein Beschluss erforderlich
	<ul> <li>Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)</li> <li>Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)</li> <li>Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)</li> <li>Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal)</li> <li>Villeroy &amp; Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)</li> </ul>	
	Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns be- treuten Anlagen vorhanden sind."	

#### 8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST

Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe

#### Schreiben vom 07.07.2021

"DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.

Aufgrund eines Abstandes von ca. 690 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke 3230 (Saarbrücken - Karthaus) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich."

#### Stellungnahme der Kreisstadt

#### Kein Beschluss erforderlich

#### 9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN

Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern

#### Schreiben vom 07.07.2021

"die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tele-kommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale

#### Stellungnahme der Kreisstadt

Die Hinweise und Auflagen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden an den Vorhabenträger weitergeleitet und als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH, wie folgt in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen: "Deutsche Telekom Technik GmbH

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tele-kommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Planauskunft Südwest einzufordern.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der

Planauskunft Südwest Telekom benötigt werden, bittet die Telekom zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planaus-Leitungen sich rechtzeitig in Verbindung zu kunft.suedwest@telekom.de setzen." Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu set-Für die Bestellung eines Anschlusses setzten sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung." 10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach Schreiben vom 19.07.2021 Stellungnahme der Kreisstadt "im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Kein Beschluss erforderlich Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschliessungsplan "Mehrgenerationenwohnen Saarfelser Strasse" der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Menningen. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche aeprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung." 11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES **NIEDERLASSUNG WEST** Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur Keine Stellungnahme abgegeben Stellungnahme der Kreisstadt Kein Beschluss erforderlich 12 EISENBAHN-BUNDESAMT **AUBENSTELLE** 

#### FRANKFURT/SAARBRÜCKEN

Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt

#### Schreiben vom 08.07.2021

"Ihr Schreiben ist am 07.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht."

#### Stellungnahme der Kreisstadt

#### Kein Beschluss erforderlich

#### 13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH

Postfach 102811 66028 Saarbrücken

#### Schreiben vom 15.07.2021

"die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt als Betriebsführer die Belange der Netzwerke Merzig GmbH bezüglich der Stromversorgung und der energis GmbH bezüglich der Straßenbeleuchtung wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt:

Unsererseits bestehen gegen den o. g. vorhaben bezogenen Bebauungsplan keine Bedenken.

Angaben zur Stromversorgung des geplanten Bauvorhabens können erst erfolgen, wenn uns der gleichzeitig benötigte Leistungsbedarf vorliegt.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Rudolf Federspiel gerne zur Verfügung."

#### Stellungnahme der Kreisstadt

#### Kein Beschluss erforderlich

#### 14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR

Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken

#### Schreiben vom 13.07.2021

"in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.

Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.

Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.

Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.

#### Stellungnahme der Kreisstadt

#### Kein Beschluss erforderlich

	Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung."		
15	HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken		
	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreissta	<u>adt</u>
		Kein Beschluss erforderli	ich
16	IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken		
	<u>Schreiben vom 13.08.2021</u>	Stellungnahme der Kreissta	adt_
	"durch die Aufstellung des oben genannten Be- bauungsplanes soll ein Neubau einer Wohnan- lage für Mehrgenerationenwohnen planungs- rechtlich ermöglicht werden. Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen."	Kein Beschluss erforderli	ich
17	LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken		
	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreissta	<u>adt</u>
		Kein Beschluss erforderli	ich
18	LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen		
	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreissta	<u>adt</u>
		Kein Beschluss erforderli	ich
19	LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler		
	<u>Schreiben vom 14.07.2021</u>	Stellungnahme der Kreissta	<u>adt</u>
	"zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländischen Denkmalpflege)	Die Hinweise auf die Anz denfunden (§ 16 Abs. 1 SI derungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG (Ordnungswidrigk im vorgelegten Entwurf de	DschG), das Verän- 2 SDschG) und § 28 eiten) waren bereits

sches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.)

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen."

nen Bebauungsplanes enthalten.

#### Kein Beschluss erforderlich

## 20 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM LPP 125-

#### **KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST**

Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken

#### Schreiben vom 04.08.2021

"nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.

Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.

#### Bemerkungen:

Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten:

- o Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar)
- o durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar
- o schlechte Luftbildqualität
- o nicht alle Luftangriffe/Kampfhandlungen sind mit Luftbildaufnahmen belegt
- o keine Luftbilder vorhanden
- o Schlagschatten durch Gebäudeteile
- o Bewuchs/Bewaldung/Bebauung
- o Flakgranatenblindgänger
- o Bombardierungen/Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen
- o vergrabene Kampfmittel

Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst

#### Stellungnahme der Kreisstadt

Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird aus Vorsorgegründen als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, wie folgt in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

"Kampfmittel

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen sind im Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Ein Restrisiko bleibt bestehen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen."

		Kein Beschluss erforderlich
	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreisstadt
	REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken	
24	MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT	
		Kein Beschluss erforderlich
	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreisstadt
23	Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken	
22	MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR	
		Kein Beschluss erforderlich
	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreisstadt
22	MINISTERIUM DER JUSTIZ Zähringer Straße 12 66119 Saarbrücken	
	"gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht."	Kein Beschluss erforderlich
	Schreiben vom 09.08.2021	Stellungnahme der Kreisstadt
	66450 Bexbach	
21	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND In der Kolling 310	
	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig."	
	herrn/Auftraggebers.	
	Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bau-	
	frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftra- gung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den	
	telbeseitigungsdienst durchgeführt.  Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so	
	und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmit-	
	Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen	
	Hinweis:	
	unverzüglich zu verständigen.	

## 25 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT

#### **REFERAT B 4 ZMZ**

Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

#### Stellungnahme der Kreisstadt

#### Kein Beschluss erforderlich

## 26 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken

#### Schreiben vom 13.07.2021

"im Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG), darüber hinaus endet das Baufeld in einer Entfernung größer als 30m zum nächstgelegenen Wald.

Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.

Ich bitte jedoch vorsorglich die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als "Nachrichtliche Übernahme" gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan aufzunehmen, falls später die Absicht besteht, Gebäude in den vorgesehenen Gartenbereich zu errichten."

#### Stellungnahme der Kreisstadt

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Gebäudes in den 30m-Schutzabstand zum Wald ist auf Basis der getroffenen Festsetzungen nicht möglich. Die Aufnahme der Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als "Nachrichtliche Übernahme" gem. § 9 Abs. 6 BauGB ist somit nicht erforderlich.

#### Kein Beschluss erforderlich

#### 27 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR REFERAT E/1

Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken

#### Schreiben vom 11.08.2021

"zu der o.a. Bauleitplanung weist die Stabsstelle Klimaschutzkoordinator der Landesregierung bezüglich der Vorgaben zum Ausbau von Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität auf das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität vom 18. März 2021 (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz GEIG) in seiner gültigen Fassung hin.

Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.

Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen."

#### Stellungnahme der Kreisstadt

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

#### Kein Beschluss erforderlich

#### 28 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler Schreiben vom 22.07.2021 Stellungnahme der Kreisstadt "nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Kein Beschluss erforderlich Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Mehrgenerationenwohnen Saarfelser Straße" im Stadtteil Menningen der Kreisstadt Merzig aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen." 29 ORN OMNIBUSVERKEHR RHEIN-NAHE **GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND** Bahnhofstraße 56 66663 Merzig Keine Stellungnahme abgegeben Stellungnahme der Kreisstadt Kein Beschluss erforderlich 30 PFALZWERKE NETZ AG **REGIONALNETZ (RN) EXTERNE** PLANUNGEN/KREUZUNGEN Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen Schreiben vom 08.07.2021 Stellungnahme der Kreisstadt "unter Berücksichtigung der Belange unseres Kein Beschluss erforderlich Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Verfahren. Das Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Netzgebietes, es keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG vorhanden und derzeitig keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet. Da sich aufgrund kurzfristig erforderlich werdender Erweiterungen unseres Versorgungsnetzes der Bestand jedoch ändern kann, ist vor Baubeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen. Diese steht auf unserer Homepage www.pfalzwerke-netz.de zur Verfügung. Das Schreiben wird nicht mehr auf dem Postweg an Sie verschickt." 31 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf

Keine S	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreisstadt  Kein Beschluss erforderlich
		Kein Beschluss erforderlich
GESCI Im Klin 66571	Eppelborn	
Keine	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreisstadt  Kein Beschluss erforderlich
FUNK	LÄNDISCHER RUNDFUNK HAUS HALBERG Saarbrücken	
Keine S	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreisstadt
		Kein Beschluss erforderlich
PT-P/Z St. Joh	S NEW ENERGIES GMBH ENTRALE PLANAUSKUNFT anner Straße 101-105 Saarbrücken	
<u>Schreit</u>	pen vom 08.07.2021	Stellungnahme der Kreisstadt
genanr sonder ten P	TEAG New Energies GmbH ist von den nten Planungen nicht betroffen, insbee sind in dem von Ihnen gekennzeichneanbereich keine Versorgungsleitungen zuständigkeit betroffen.	Kein Beschluss erforderlich
Verbur	le Planauskunft für die Fern-wärmend Saar GmbH und die STEAG New es GmbH."	
NETZI	FONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NFRASTRUKTUR Jener Straße 175 Trier	
<u>Schreil</u>	pen vom 05.08.2021	Stellungnahme der Kreisstadt
07.07.2 Im Pla onsanl ge auf	edanken uns für Ihr Schreiben vom 2021.  nbereich befinden sich Telekommunikatiagen unseres Unternehmens, deren Laden beiliegenden Bestandsplänen dart ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere	Die Hinweise und Auflagen der Vodafone Ka- bel Deutschland GmbH werden an den Vorha- benträger weitergeleitet und als Hinweise in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf- genommen.
Anlage	n bei der Bauausführung zu schützen u sichern sind, nicht überbaut und vor-	Beschlussvorschlag:
	ne Überdeckungen nicht verringert wer-	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, wie folgt in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:

Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland

GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH

Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei." "Vodafone Kabel Deutschland GmbH Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigt die Vodafone Kabel Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können."

#### 36 VSE VERTEILNETZ GMBH

Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken

Schreiben vom 13.07.2021

"gegen die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung."

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

#### 37 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken Keine Stellungnahme abgegeben Stellungnahme der Kreisstadt Kein Beschluss erforderlich 38 WASSERSTRAßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN Bismarckstr, 133 66121 Saarbrücken Keine Stellungnahme abgegeben Stellungnahme der Kreisstadt Kein Beschluss erforderlich 39 KREISSTADT MERZIG **UMWELT, HOCHBAU, TIEFBAU** Brauerstraße 5 66663 Merzig Schreiben vom 16.08.2021 Stellungnahme der Kreisstadt "zu der o.g. Planung nimmt die Kreisstadt Merzig wie folgt Stellung: Es wird angeregt, dass folgende Punkte im Bebauungsplan berücksichtigt werden: Die nicht als Dachterrassen oder ener-Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine Festgetisch genutzten Dachflächen sind mindestens setzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterden vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegegenommen. tation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig. Mauern und großflächige, überwie-Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine Festgend fensterlose Außenwände von Gebäuden setzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in (Fläche größer 30 gm) sind mindestens zu 15 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf-% mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankgenommen. pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Flächen, die nicht als Stellplätze, Zu-Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine örtlifahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, che Bauvorschrift analog § 9 Abs. 4 BauGB sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO in den vorhabenbezoals Zier- oder Nutzgarten anzulegen. Schottegenen Bebauungsplan aufgenommen. rungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Was-

serdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.

 Pro Wohneinheit sind jeweils zwei Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück herzustellen.

 In den Bereichen der überdachten sowie der nicht überdachten Stellplätze sind Ladestationen für die E-Mobilität herzustellen.

Außerdem wird angeregt, dass folgender Punkt über den parallel zum Bebauungsplan abzuschließenden Durchführungsvertrag berücksichtigt werden soll:

- · Bei Errichtung des Bauvorhabens ist mindestens eine Anlage aus den folgenden Abschnitten a) bis c) einzubauen und in den Bauvorlagen zu berücksichtigen:
- a) Solarthermische Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung oder Brauchwasser-/Heizungsunterstützung nach DIN EN 12975 oder Solar Keymark. Dazu zählen nicht Schwimmbadabsorbermatten.
- b) Wärmepumpen nach DIN V 4701-10, die nach dem internationalen "Gütesiegel Wärmepumpe" zertifiziert sind.
- c) Automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung, die nach DINplus / Blauer Engel zertifiziert sind."—

Der Anregung wird grundsätzlich gefolgt. Da es sich bei der geplanten Nutzung "Mehrgenerationenwohnen" jedoch um eine besondere Wohnform handelt, bei der auch nicht bzw. nicht mehr mobile Menschen zu den Bewohnern des Wohnkomplexes zählen werden, wird der vorgeschlagene Stellplatzschlüssel auf 1 Fahrradabstellplatz pro Wohneinheit reduziert. Im vorgelegten Entwurf waren zudem bereits 8 Fahrradabstellplätze innerhalb des Gebäudes sowie weitere vor dem Café und der Arztpraxis vorgesehen. Es wird eine örtliche Bauvorschrift analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Für den überdachten Bereich wird eine örtliche Bauvorschrift analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Bei den nicht überdachten Stellplätzen handelt es sich um Besucherparkplätze und keine Dauerparkplätze. Darüber hinaus sind ohnehin im öffentlichen Raum im Umfeld Ladestationen für die E-Mobilität geplant.

Der Anregung wird gefolgt. Der Punkt wird in den parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzuschließenden Durchführungsvertrag aufgenommen. Das geplante Gebäude soll ohnehin nach kfw-55-Standard errichtet werden, bei dem diese Bausteine nachzuweisen sind.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgende Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

"Die nicht als Dachterrassen oder energetisch genutzten Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig."

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgende Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in den vorhabenbezogenen Bebau-

ungsplan aufzunehmen: "Mauern und großflächige, überwiegend fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30 qm) sind mindestens zu 15 % mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten." Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgende örtliche Bauvorschrift analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen: "Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten anzulegen. Schotterungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt." Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgende örtliche Bauvorschrift analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen: "Je Wohneinheit ist ein Fahrradabstellplatz auf dem Baugrundstück zu errichten." Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgende örtliche Bauvorschrift analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen: "Im Bereich der überdachten Stellplätze sind bedarfsgerecht Ladestationen für die E-Mobilität herzustellen." **40 STADTWERKE MERZIG GMBH** Am Gaswerk 5 66663 Merzig Keine Stellungnahme abgegeben Stellungnahme der Kreisstadt Kein Beschluss erforderlich 41 INEXIO INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND **TELEKOMMUNIKATION GMBH** Am Saaraltarm 1 66740 Saarlouis Keine Stellungnahme abgegeben Stellungnahme der Kreisstadt 20

		Kein Beschluss erforderlich
42	LANDKREIS MERZIG-WADERN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE Bahnhofstraße 44 66663 Merzig	
	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreisstadt  Kein Beschluss erforderlich
43	LANDKREIS MERZIG-WADERN GESUNDHEITSAMT Hochwaldstraße 44 66663 Merzig	
	<u>Schreiben vom 27.07.2021</u>	Stellungnahme der Kreisstadt
	"zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 berücksichtigt werden. Wenn zutreffend, sind die Vorgaben nach § 13 Abs. 4 sowie § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung 2001 in der aktuell gültigen Fassung zu beachten."	Das Gesundheitsamt hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Stadtteil Menningen und angrenzenden Stadtteilen der Kreisstadt Merzig werden durch das Planvorhaben verbessert.  Kein Beschluss erforderlich
44	GEMEINDE BECKINGEN HERRN BÜRGERMEISTER Bergstraße 48 66701 Beckingen	
	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreisstadt
		Kein Beschluss erforderlich
45	GEMEINDE LOSHEIM AM SEE HERRN BÜRGERMEISTER Merziger Straße 3 66679 Losheim	
	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreisstadt
		Kein Beschluss erforderlich
46	GEMEINDE METTLACH HERRN BÜRGERMEISTER Freiherr-vom-Stein-Straße 64 66693 Mettlach	
	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Kreisstadt
		Kein Beschluss erforderlich

## 47 GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG HERRN BÜRGERMEISTER

Bouzonviller Platz 66780 Rehlingen-Siersburg

Keine Stellungnahme abgegeben

#### Stellungnahme der Kreisstadt

#### Kein Beschluss erforderlich

#### **B1 BÜRGER 1**

#### Schreiben vom 04.08.2021

"Wenn die Objektbezeichnung "Mehrgenerationenhaus" ernst gemeint ist, so kann davon ausgegangen werden, dass in dem Gebäudekomplex Wohnmöglichkeiten für die Altergruppe von 18 -100 Jahre geschaffen werden sollen. Da gerade bei jungen Leuten und jungen Familien der PKW Anteil pro Wohnung sehr hoch ist, wird dies dann folglich zu einem erhöhten Stellplatzbedarf führen.

Da kaum anzunehmen ist, dass Familien in Wohnungen leben, die kleiner als 40 m² sind, kann angenommen werden, dass auch größere Wohnungen vorhanden sind, für die mindestens 1,5 Stellplatz vorzusehen wären.

Die Vorhabenträgerin bezeichnet sich als Genossenschaft für selbstbestimmtes und nachbarschaftliches Wohnen.

Ein selbstbestimmtes Wohnen setzt demzufolge auch voraus, dass die Bewohner der Wohnanlage selbst über die Art ihrer individuellen Mobilität entscheiden. Die Zahl der bis ins hohe Alter mobilen Senioren hat im Laufe der letzten Jahre stark zugenommen. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass auch die älteren Bewohner der vorgesehenen 11 Wohneinheiten bestrebt sind, zur Erhaltung ihrer bisher gewohnten individuellen Mobilität, weiterhin noch auf ein KFZ zurückzugreifen. Insbesondere dann, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel beschwerlich und je nach Tageszeit oder Wochentag überhaupt nicht möglich ist, was auch für den Stadtteil Menningen zutrifft. Vor diesem Hintergrund sollte somit für jede Wohneinheit bis 40 m² mindestens ein Stellplatz vorzusehen sein.

Der Stellplatzbedarf für eine Arztpraxis dürfte bei einer realistischer Betrachtung bei mindestens 5 Stellplätzen liegen (Arzt, 2 Arzthelferinnen, 2 Patienten) Da die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmitte für einen Arztbesuche in Menningen kaum genutzt werden wird, dürfte der eigentliche Stellplatzbedarf für die Arztpraxis größer sein als 5 Stellplätze.

#### Stellungnahme der Kreisstadt

Die Hinweise und Anregungen bezüglich des Stellplatzbedarfs werden zur Kenntnis genommen. Weder das Land noch die Kreisstadt verfügen über eine rechtsverbindliche Stellplatzverordnung. In der allgemeinen Planungspraxis wird als Richtwert und Anhaltspunkt auf eine ehemalige Verordnung zurückgegriffen. Hieraus ergeben sich für die geplanten Nutzungen folgende Bedarfe:

- 1. Für Wohnungen als "Gebäude mit Altenwohnungen" wird 0,5 Stellplatz je Wohnung gefordert. Im vorliegenden Fall: 11 Wohnungen/2 = 5,5 => 6 Stellplätze
- 2. Für Cafés als "Gaststätte von örtlicher Bedeutung" wird 1 Stellplatz je 8-12 Sitzplätze gefordert. Im vorliegenden Fall: 25 Sitzplätze/10 = 2,5 => 3 Stellplätze
- 2. Für eine Praxis als "Räume mit erheblichem Besucherverkehr (...Arztpraxen und dergleichen)" wird 1 Stellplatz je 20-30 $m^2$  Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze gefordert. Im vorliegenden Fall: 155,10 $m^2$ /25 = 6,20 => 6 Stellplätze

Demnach wurden bei der vorliegenden Planung immer Mittelwerte bei den Vorgaben gebildet. Es werden darüber hinaus vier zusätzliche Besucherparkplätze angelegt. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auch vor den, den Wohnungen zugeordneten, Stellplätzen noch geparkt werden kann (z.B. Pflegedienst, Paketdienst). Des Weiteren setzt das Konzept des Mehrgenerationenwohnens auch auf carsharing-Modelle.

Der im vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte Stellplatzschlüssel ist aus stadtplanerischer Sicht ausreichend. Der errechnete Stellplatzbedarf kann vollständig innerhalb des Plangebietes Da ein Café in einem kleinen Stadteil wie Menningen kaum wirtschaftlich zu betreiben sein wird, ist davon auszugehen, dass zusätzlich zum Café ein Backwarenverkauf stattfinden wird. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrzahl der Kunden mit dem Auto vorfahren wird. Folglich sind zusätzlich zu den Gästestellplätzen des Cafés auch Kurzzeitparkplätze für die Kunden des Backwarenverkaufes erforderlich. Sollte für das Café Außengastronomie vorgesehen sein, so ist dies ebenfalls beim Stellplatzbedarf zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Topographie des Stadtteiles Menningen und des daraus resultierenden PKW Nutzungsverhaltens in Menningen ist kaum davon auszugehen, dass bei kurzen Distanzen auf die Nutzung des Autos verzichtet wird. So ist immer wieder zu beobachten, dass im Einmündungsbereich Saarmühlenstraße I Saarfelser Straße verbotswidrig geparkt wird, wenn z.B. Busse mit Schul- oder Kindergartenkindern erwartet werden. Auch der Betrieb einer Gaststätte unweit des geplanten Bauvorhabens, die über keinerlei Stellplätze verfügt, führt immer wieder zu präkeren Verkehrssituationen in diesem Kreuzungsbereich.

Vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Merzig - Wadern im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 580 PKW pro 1000 Einwohnern über eine sehr beachtliche Dichte von 700 PKW /1000 Einwohner verfügt (Stand 1. Januar 2021), führt dies zwangsläufig zu einem höheren Verkehrsaufkommen bzw. zu einem erhöhten Flächenbedarf für den ruhenden Verkehr und somit auch zu einem höheren Bedarf an Stellplätzen.

Bei halbwegs realistischer Betrachtung dürfte sich somit ein Stellplatzbedarf für die Wohnanlage ergeben von:

- 11 Stellplätze für die Wohnungen 5 Stellplätze für die Arztpraxis 5 Stellplätze für Café
- 2 Kurzzeitstellplätze für Backwarenverkauf 4 Besucherstellplätze

Nach der Durchsicht der Objektbeschreibung kann man zu dem Eindruck gelangen, dass die Entwurfsplanung bereits sehr detailliert ist. Folglich ließe sich in dem derzeitigen Planungsstadium schon problemlos ableiten, wie hoch der tatsächliche Stellplatzbedarf sein wird. Leider fehlen hierzu konkrete Angaben.

Da Investoren bekanntlich bemüht sind, im Rahmen ihre Investition eine möglichst hohe Rendite zu erzielen, ist die Schaffung von ausreichend Stellplätzen nur kontraproduktiv, da diese die Rendite schmälert ...

Wer sich als Verkehrsteilnehmer mit offenen Augen durch die Stadt Merzig und deren Stadtteile bewegt, dem dürfte nicht entgangen sein, dass im Zusammenhang mit der Verdichtung der Bebauung und der Erhöhung des KFZ Bestandes in den letzen Jahren die vom ruhenden

nachgewiesen werden.

Die heutigen Verkehrsprobleme sind der Kreisstadt bekannt, aber nicht durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan induziert. Ein mögliches Parkplatzkonzept für den Stadtteil Menningen wäre unabhängig von diesem Vorhaben zu erstellen.

Verkehr ausgehenden negativen Einflüsse auf die Verkehrsicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich zugenommen haben. Bei einer sinnvollen Stadt- bzw. Dorfplanung sollte dieses Phänomen berücksichtigt werden. Bei neuen Bauprojekten, die zu einer Verdichtung der Bebauung und als Folgewirkung eine Erhöhung des ruhenden Verkehrs bewirken, sollte zwingend darauf geachtet werden, dass es in keiner Weise zu einer Verschlechterung der bereits vorherrschenden Verkehrssituation kommt.

In den Unterlagen zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Stellplätze im Bereich der beplanten Flächen hergestellt werden könnten. Wodurch wird sichergestellt, dass diese auch hergestellt werden müssen? Bezüglich der Stellplätze sollte jedoch verbindlich festgelegt werden, dass die erforderlichen Stellplätze in ausreichender Zahl, die von der Genehmigungsbehörde vorzugeben ist, innerhalb der beplanten Flächen herzustellen sind.

#### Altlastenproblematik

Im Zusammenhang mit dem Abriss des Gebäudekomplexes wurden vorhandene asbesthaltige Baustoffe (Dacheindeckung und Fassadenverkleidung) unter Missachtung der für den Rückbau geltenden Regelwerke ausgebaut. Ferner wurden die für den Umgang mit Isoliermaterial Mineralfasern aus künstlichen geltenden Schutzvorschriften außer Acht gelassen. Im Besonderen betrifft dies die technische Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen (TRGS) TRGS 519 (Asbest) und TRGS 521 (Mineralwolle). Dies führte dazu, dass ein Bereich der beplanten Fläche und auch westlich des Abrissgrundstückes gelegene Privatfläche sowie der Straßenbereich mit den als krebserregend eingestuften Gefahrenstoffe kontaminiert wurden.

Insgesamt waren auf einer Fläche von ca. 1700 m² KMF vorzufinden. Die Flächenermittlung erfolgte mit Hilfe des Geopotals SL \*

Vom Eigentümer des Abrissgebäudes wurde bisher immer in Abrede gestellt, dass es zu einer Kontaminierung kam, obwohl der Abrissunternehmer im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung am 01.09.2020 beim Landespolizeipräsidium Saarbrücken eingestanden hatte, dass es zur verbotenen Freisetzung der als krebserregend eingestuften Glaswolle kam.

Das es zur Freisetzung dieser krebserregenden Substanzen kam, kann auch durch das Landesamt für Umweltschutz und Arbeitssicherheit (LUA) sowie durch eine vor Ort Begutachtung eines unabhängigen Sachverständigenbüros bestätigt werden. Ferner ist zu diesem Sachverhalt umfangreiches Bildmaterial vorhanden, das auszugsweise als Anlage beigefügt ist.

#### Altlastenproblematik

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat als Fachbehörde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken hinsichtlich einer Altlastenkontamination vorgebracht.

Einwirkungen auf die Natur

Im Zusammenhang mit dem Rückbau des alten Gebäudebestandes wurde gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Außerhalb der zulässigen Zeit wurden auf einer Fläche von ca. 500 m² umfangreiche Beseitigungen von Gehölzbeständen vorgenommen. Das Ausmaß der Gehölzbeseitigung ist bei einem Abgleich des Luftbildes, das derzeit im Geoportal SL \* und des bei Google Earth vorhandene Luftbild mit dem Aufnahmedatum vom 09.12.2020 ersichtlich. Da der Gebäudeabriss zur Vogelbrutzeit erfolgte, dürfte auch eine Vielzahl von den gewöhnlich in solch alten Gemäuern vorfindbaren Vogelnestern zerstört worden sein.

#### · Link Geoportal SI:

https://geoportal.saar1and.de/map?LAYER(zoom]=1&LA YER(id]=42090&LAYER[visible]=O&LAYER[querylayer]=O

Die in der Projektbeschreibung unter dem Punkt Auswirkungen auf umweltschützende Belange enthaltene Aussage, dass der Planungsbereich nur über eine geringe Wertigkeit für Tiere und

Pflanzen verfügt ist unzutreffend. Die unmittelbar südlich an den Bereich der ehemaligen Gebäude anschließende Fläche wurde seit mindestens hundert Jahren als Streuobstwiese

genutzt. Einem Fachplaner, der sich zu ökologischen Sachverhalten äußert, müsste eigentlich hinlänglich bekannt sein, dass gerade Streuobstwiesen in unserer Region zu den artenreichsten Lebensräumen zählen. So konnte im Laufe der letzten Jahre beobachtet werden, dass entgegen dem allgemeinen Trend die Artenvielfalt der Vögel und Schmetterlinge gerade im Umfeld der betrachteten Fläche zugenommen hat. Auch ist eine angrenzende Fläche der Lebensraum von Blindschleichen und Erdkröten. (letzte Sichtung am 15.07.2021)

Es ist stark anzunehmen, dass diese Arten auch auf der zu betrachtenden Fläche anzutreffen sind. Seit Jahrzehnten waren die ungenutzten Gebäude des landwirtschaftlichen Anwesens Rückzugsgebiet für Schleiereulen. Bis zum Abriss der Gebäude waren im Bereich meines an den Planungsraum angrenzenden Geländes regelmäßig Gewölle von Schleiereulen zu finden. Seit dem Abriss ist dies nicht mehr feststellbar.

Anmerkungen zum Punkt

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Unter diesem Punkt wird in der Projektbeschreibung behauptet, dass durch die zukunftsfähige Entwicklung durch eine städtebaulich hochwertige architektonische und gestalterische Konzeption das Erscheinungsbild des Grundstückes und des direkten Umfeldes städtebaulich und gestalterisch aufgewertet wird. Sicher ist nahe liegend dass der planende Architekt Einwirkungen auf die Natur

Als Ersatz für die durch den Abriss verloren gegangenen Niststätten werden 10 geeignete Nistkästen für Haussperlinge/Mauersegler in die Planung integriert. Darüber hinaus wurden seitens des Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige untere Naturschutzbehörde keine weiteren naturschutzfachlichen Bedenken oder Auflagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht. Die Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind zudem nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Da es sich bei der Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen mit Arztpraxis und Café um eine spezielle Form des Wohnens handelt, ist aufgrund des Betriebskonzeptes ein besonderer Baukörper erforderlich, der sich so nicht direkt aus der Umgebung ableiten lässt. Dennoch wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, die dem begegnen.

von der Genialität seines Entwurfes überzeugt ist. Ob die Bürger Menningens dies auch so sehen, ist fraglich.

Fakt ist auch, dass das geplante Gebäude sich in keiner Weise an die umgebende Bebauung anpasst oder ansatzweise Elemente der angrenzenden Bebauung aufweist. In einen Gebiet, dass fast ausschließlich von Gebäuden mit Satteldächern geprägt ist, wirkt der geplante Gebäudekomplex gelinde gesagt als Fremdkörper, brutaler ausgedrückt könnte man es als "architektonisches Krebsgeschwür" bezeichnen, das das über lange Zeit gewachsene Bild des Ortes Menningen nachteilig beeinflussen wird. oder ist der Baustil des geplanten Gebäudekomplexes eine Reminiszenz an die doch früher in größerer Anzahl im Umfeld der Ortslage Menningen anzutreffenden kubischen Bauwerke einer nicht so glorreichen Zeit - den weitgehend verschwundenen Bunkern der Westwallzeit? Falls dies zuträfe, wäre es dann naheliegend, dieses Gebäude "Katzenbergbunker 2.0" zu nennen.

Grundsätzlich besteht meinerseits keine Abneigung gegen moderne Architektur, nur sollte sich diese dann auch in das bauliche Umfeld integrieren lassen und nicht das Bild eines historisch gewachsenen Dorfkerns negativ beeinflussen. An der Peripherie einer alten harmonisch gewachsenen Ortslage könnte das geplante Bauwerk durchaus eine optische Bereicherung sein, was für den vorgesehenen Standort jedoch äußerst fragwürdig erscheint.

Ein Beispiel dafür, dass sich auch neue Gebäude harmonisch in das bauliche Umfeld integrieren lassen, ist das Altenpflegeheim Myosotis im Losheimer Ortsteil Britten.

Weshalb wird eine verbindliche Festlegung der Stellplatzanzahl gefordert?

Um zu gewährleisten, dass diese auch tatsachlich herzustellen sind.

Im Zusammenhang mit den Gebäudeabriss gab es auch eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen, die einzuhalten gewesen wären - jedoch missachtet wurden.

Es sind dies z.B. gewesen:

Saarländisches Naturschutzgesetz (Gehhölzbeseitigung)

Technische Regelwerke TRGS 519 (Asbest) und TRGS 521 (Mineralwolle) Abfallverbringungsgesetz

Baustellenverordnung

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

Anmerkung zu:

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Menningen Besonderer Artenschutz (§§19 und 44 BNatSchG) Seite 8

die Wiesenbrache weist mit Arrhenatherum

Die festgesetzten Begrünungen im Plangebiet (Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen, der Stellplätze, der Dachflächen und der Fassadenflächen) tragen dazu bei, dass keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild entstehen.

elatius und Daucus ca rota (erkennbar an den vorjährigen Hochstengeln) nur rudimantär das Kennartenspektrum der mageren Flachlandmähwiesen auf, der Geltungsbereich endet an der Formschnitthecke eines Privatgrundstückes Sollte es sich bei der in dieser Textpassage angesprochenen Formschnitthecke um die Hecke am westlichen Rand des Planungsgebietes handeln, so ist die Aussage falsch, dass dies die Hecke eines Privatgrundstückes ist!

Die Hecke am westlichen Rand des Planungsgebietes gehört zum Eigentumsbereich des beplanten Gebietes.

Die am westlichen Rand des Planungsgebietes zum benachbarten Privatgrundstück vorhandene Stützmauer ist ebenfalls Bestandteil des Planungsgebietes. Da diese abgängige Stützmauer in keiner Weise den statischen Anforderungen entspricht, die an solche Stützbauwerke zu stellen sind, ist diese zu erneuern bzw. durch geeignete Maßnahmen wie den Vorsatz einer Gabionenwand entsprechend der statischen Anforderungen herzurichten. Sollte die Stützmauer durch einen Neubau ersetzt werden, so wäre diese Hecke zu entfernen und dies wäre dann in die Bewertung der ökologischen Folgen der Baumaßnahme zu berücksichtigen."

#### Anlage - Fotos



Verstoß gegen das saanandische Naturschutzgesetz – beseitung von Generalische außerhalb des zulässigen Zeitraumes

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Detailplanung und Bauausführung.

#### Beschlussvorschlag:

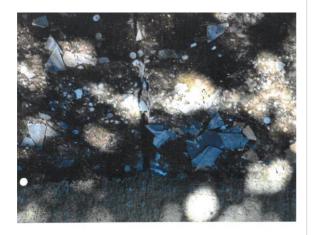
Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgende Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

"Als Ersatz für die durch den Abriss verloren gegangenen Niststätten sind 10 geeignete Nistkästen für Haussperlinge/Mauersegler in die Planung zu integrieren."

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise und Einwände zur Kenntnis zu nehmen, zurückzuweisen und die Planung unverändert fortzuführen.



Rückbau von Asbestfaserzementfassadenplatten unter Missachtung der Vorgabei der TRGS 519



Rückbau von Asbestfaserzementfassadenplatten unter Missachtung der Vorgaben der TRGS 519



Missachtung der TRGS 521 – Freisetzung von KMF



Missachtung der TRGS 521 - Freisetzung von KMF



Freigesetzte KMF im Bereich der Saarfelser Straße



Vorhandene KMF im Bereich der Abrissfläche – Aufnahme von 03.08.202

#### **B2 BÜRGER 2**

Schreiben vom 09.08.2021

"hiermit nehme ich form- und fristgerecht zu der o.a. Bekanntmachung wie folgt Stellung:

Wir (mein Mann und ich) besitzen und bewoh-

Stellungnahme der Kreisstadt

nen das Anwesen in Menningen, Saarfelser Straße <<NR>>, und sind somit als direkter Nachbar von dem o.a. geplanten Bauvorhaben direkt betroffen.

Wir möchten, nachdem wir uns mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan auseinander gesetzt haben, dringend auf die sich durch die Verwirklichung ergebenden Parkplatzschwierigkeiten hinweisen und auf eine Lösung drängen.

Auf Seite 15 der Ausführungen zum Plan wird ausgeführt, dass der Plan ein ausreichendes Stellplatzangebot ausweist und dadurch Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes (wie Parksuchverkehr etc.) vermieden werden. Auf Seite 18 heißt es, die vorhandene Situation des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Raum wird nicht verändert.

Dem widersprechen wir ausdrücklich.

In der Nachbarschaft haben viele Häuser keine Garage bzw. keinen Stellplatz. Die Anwohner parken daher jetzt schon entlang der Saarfelser Straße auf der Seite des betreffenden Bauvorhabens.

Während der Bauphase und vor allem nach Fertigstellung des Bauvorhabens können die Anwohner dann nicht mehr diesseitig entlang der Straße parken. Wir befürchten daher, dass dann auf die andere Straßenseite ausgewichen wird, sodass dann auch vor unserem Haus geparkt wird und wir dadurch nicht mehr gefahrlos aus unserer Garage fahren können, da durch die parkenden Autos die Sicht auf die Straße massiv eingeschränkt wird. Dies stellt für uns ein Sicherheitsrisiko dar.

Weiter steht zu befürchten, dass die komplette Saarfelser Straße zugeparkt wird. Diese Problematik ist jetzt schon an der Dorfmitte in Menningen zu erkennen; schon jetzt sind die Dorfmitte, die umliegenden Straßen und der Dorfplatz durch Anwohner zugeparkt.

Wir wünschen uns daher, dass ein Parkkonzept unabhängig von den Stellplätzen des Bauvorhabens, für die gesamte Dorfmitte entwickelt wird, da die Dorfmitte schon ohne dieses Bauvorhaben mit parkenden Autos verstopft ist.

Ein weiteres Problem stellen für uns die Stellplätze auf der gegenüberliegenden Seite dar (Flurstück 761/1). Wir haben letztes Jahr das Anwesen Saarmühlenstraße 76 erworben (im Plan ausgewiesen mit Flurstück 763/9).

Die Stellplätze liegen entsprechend dem Straßenverlauf höher als das Grundstück Saarmühlenstraße 76. Daher hat jeder, der die StellplätDie Hinweise und Anregungen bezüglich des Stellplatzbedarfs werden zur Kenntnis genommen. Weder das Land noch die Kreisstadt verfügen über eine rechtsverbindliche Stellplatzverordnung. In der allgemeinen Planungspraxis wird als Richtwert und Anhaltspunkt auf eine ehemalige Verordnung zurückgegriffen. Hieraus ergeben sich für die geplanten Nutzungen folgende Bedarfe:

- 1. Für Wohnungen als "Gebäude mit Altenwohnungen" wird 0,5 Stellplatz je Wohnung gefordert. Im vorliegenden Fall: 11 Wohnungen/2 = 5,5 => 6 Stellplätze
- 2. Für Cafés als "Gaststätte von örtlicher Bedeutung" wird 1 Stellplatz je 8-12 Sitzplätze gefordert. Im vorliegenden Fall: 25 Sitzplätze/10 = 2,5 => 3 Stellplätze
- 2. Für eine Praxis als "Räume mit erheblichem Besucherverkehr (...Arztpraxen und dergleichen)" wird 1 Stellplatz je 20-30m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze gefordert. Im vorliegenden Fall: 155,10m²/25 = 6,20 => 6 Stellplätze

Demnach wurden bei der vorliegenden Planung immer Mittelwerte bei den Vorgaben gebildet. Es werden darüber hinaus vier zusätzliche Besucherparkplätze angelegt. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auch vor den, den Wohnungen zugeordneten, Stellplätzen noch geparkt werden kann (z.B. Pflegedienst, Paketdienst). Des Weiteren setzt das Konzept des Mehrgenerationenwohnens auch auf carsharing-Modelle.

Der im vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte Stellplatzschlüssel ist aus stadtplanerischer Sicht ausreichend. Der errechnete Stellplatzbedarf kann vollständig innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Die heutigen Verkehrsprobleme sind der Kreisstadt bekannt, aber nicht durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan induziert. Ein mögliches Parkplatzkonzept für den Stadtteil Menningen wäre unabhängig ze nutzt, uneingeschränkte Sicht auf unser Grundstück. Wir sehen dadurch unsere Privatsphäre stark beeinträchtigt, zumal sich aus dem veröffentlichten Plan nicht ergibt, ob bzw. wie dort ein Sichtschutz installiert wird. Es wird nur allgemein auf eine geplante Begrünung hingewiesen. Weiter ergibt sich durch den Höhenunterschied auch ein Sicherheitsproblem (Stichwort: Absturzgefahr).

Wir fordern daher zum Schutz unserer Privatsphäre und auch aus Sicherheitsgründen für eine Sicherung mit entsprechendem Sichtschutz zu sorgen.

Alles in Allem wird es nach Fertigstellung des geplanten Bauvorhabens zu einem höheren Verkehrsaufkommen kommen, als dies aktuell der Fall ist. Die Parkplatzsituation wird sich, trotz der ausgewiesenen Stellplätze massiv verschlechtern.

Dadurch steigt auch das Risiko für Verkehrsunfälle, zumal sich bisher gezeigt hat, dass die bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht eingehalten werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Einwände ernst nehmen und es eine entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes geben wird." von diesem Vorhaben zu erstellen.

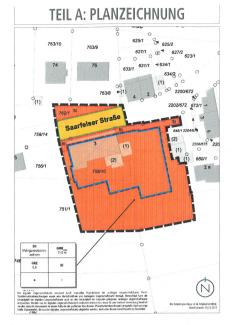
Dem Wunsch zum Sichtschutz wird gefolgt. Es wird eine Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgende Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

"Die Stellplätze auf der Parzelle 762/1 sind gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung Saarmühlenstraße 74 und 76 sowie Saarfelser Straße 4 mit einem begrünten Sichtschutz zu umgeben."

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise und Einwände zur Kenntnis zu nehmen, zurückzuweisen und die Planung unverändert fortzuführen.









#### PLANZEICHENERLÄUTERUNG

SONSTIGES SONDERGEBIET, HIER: MEHRGENERATIONENWOHNEN (9 9 ABS, 1 NR. 1 BALGR UND § 11 BALGRU) GRUNDFLÄCHENZAHL ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS UNUE BAHHICUED ANI AGEN ALS UNCLUSTMASS - UIED MAYIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEOBERKAN BAUGRENZE UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE MIT IHREN St ÖFFFNTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ADDICE DES CEDĂLIDEDESTANDES, DEP RALILICHEN ANI ACE ERI ÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHARLONE

#### TEIL B: TEXTTEIL

#### FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB + BAUNVO)

FESTSETZUNGEN § 12 ABS. 3A BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB;

Zulässin sind

Siehe Plan. Analog § 11 BauNVO wird als Art derbaulichen Nutzung

1 Mehrgenerationenwohnen mit 11 Wol und Gemeinschaftsraum, 2. Arztpraxis mit Behandlungsräumen,

Café,
dem Mehrgenerationenwohnen, der Arztpraxis und
dem Café dienende und untergeordnete Technik.,
Sanitär, Aufenthalts, Sozial, Geschäfts, Büround Verweilungsfäume,
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

geordnet sind, stellplätte, Zudahrten, Zugänge, Terrassen, Außen-arlagen und alle sonstigen für den ordnungsge-mäßen Betrieb des Mehrgenerationenwohnens, der Arztprasis und des Calés erfordellichen Einrichtun-gen und Nebenanlagen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS, 1 NR, 1 BAUGB LVM, §§ 16-21A BAUNVO

orene Man. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0.6

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind analog § 19 Abs, 4 BauNVO auch die Grundflächen von

Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, baulichen Anlagen unterhälb der Gelände-oberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich

3.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ANALOG 6 9 ARS 1 NR 1 RAUGE LVM \$ 70 ABS 1 BAUN

Die Zahl der Vollgeschosse wird analog § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaß

3.3 HÖHE BAULICHER ANLAGEN I.V.M. § 18 BAUNVO

mitzurechnen.

Maßgebender oberer Bezugspunkt für die baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudecberkante (GOK). Die maximal zulässige Gebäudecberkante beträgt 11,0 m.

Maßgebender unterer Bezugspunkt für die Angabe der Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der Saarfelser Straße, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte.

Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außerwand oder den Schnittpunitz zwischen Außerwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächten (Firsthöhe).

Die zulässine Gehäudenberkante kann durch unterg ordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,0

Stehe Plan.

Es wird eine offene Bauweise analog § 22 Abs. 2
BauWO festgesetzt. In der offenen Bauweise sinde
Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten
Gebäude sind bis zu einer Gesamtlänge von 50 m
zulksis). Der seitliche Grenzabstand darf zur Errichtung
eines Treppenhauses (2. Rettungsweig) unterschritten

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB LVM. § 23 BAUNVO

Die Überbaubaren Grundstückslichen sind im Bebauungsplangbeit durch die Festetzung von Baugenzen bestimmt. Analog § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäuderelle die Baugenzen nicht überschreiten. Demanach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugerzen definierten Standortes zu erichten. Ein Vortreten von Gebäudersellen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überhaubaren Grundstürksflächen sin untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtunger (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck de (§ 14 Bau/VO) zukssig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugsbeite gelegenen Grundstücke der des Baugsbeitetes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht wedersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abz, 2. Bau/N/O gelten entsprechend. Das gleiche gilt für baußiche Anlagen soweit sie nach Landessrecht in den Abstandsflächen utzüssig int oder zugelassen wer-den können. (s. ergänzend Festsetzung der Fläche für

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGE

Siethe Plan. Stellplätze sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche als auch in der festgesetzten Fläche für Stellplätze mit ihren Einfahrten zulässig.

Fahrradstellplätze und Nebenanlagen sind auch außer-halb der festgesetzten Fläche für Stellplätze mit ihren Erinfahren und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässin

Die Stellplätze auf der Parzelle 762/1 sind gegenübe der angrenzenden Wohnbebauung Saarmühlenstraße 74 und 76 sowie Saarfelser Straße 4 mit einem

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEH

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB Zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeli sind die gesetzlichen Rodungsfristen n. 5 39, Abs. 9 BNatSchG zwingend einzuhalten.

Ale Ercatz für die durch den Abriss verloren nense nen Niststätten sind 10 geeignete Nistkästen für iussperlinge/Mauersegler in die Planung zu integ-

ANPFLANZEN VON BÄUMEN. STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

Die nicht überhauten Grundstürksflächen sind als Blühwiese mit Streubstbäumen anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege und Terrassen oder weitere Nebenanlagen benötigt werden.

Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung des Gebietes und eine harmonische und optich ansprechende Erbindung in das umgebende Seldungsblät zu erreichen, so dass ein harmonisches Gesamblid entsteht. Für die Aupflanzung von Gehölters sollen usschließlich ein-heimische und regionaltysische Arten der Pflanzliste

Die nicht als Dachterrassen oder energetisch genutz-ten Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation mit einer Substrassfrake von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensi-ver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung

Mauern und großflächige, überwiegend fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30 qm sind mindestens zu 15 % mit geeigneten Rankgehötzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu er-

Je angefangene 300 m<sup>1</sup> nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten, to 4 Stellolitza ist mindestans ein standortneserbts

mm (Pflanzqualität: 3xv., Stu 16/18) inzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Bäume zu ersetzer

Pflanzliste: Für die Nochsämme können folgende Arten verwen det werden: Aborn (Acer platanoides/campestre), Buche (Fagus sylvatica), Vogeldische (Prunus avlum), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus), Speierling (Sorbus domestica), hochstämmige Obstbäume.

Geeignete Arten und Sorten von hochstäm gen Obstbäumen sind ausführlich beschrieben gen Obstbaumen sind austunnich Descrieben in der Broschüre "Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz" (2003) (http://ilp.nabu.de/impe dex.php/streuebst/obstwiesen/empfehlenswei-streuebstsorten) und der Broschüre "Apfelsorten Saarland" des Ministeriums für Umwelt und rbraucherschutz des Saarlandes.

10 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

#### VISUALISIERUNG NORDOSTEN



#### FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS, 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB LV. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

- Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im modifizierten Mischsystem.

  Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten.
- Das Scrimitzwasser ist in der Gesteiner mischten zuschlichten. Sollte eine Versicherung technisch nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeig nete Maßnahmen (z. B. Staukanal, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt der vorhande

nen Enanksisten utstüfferen.

Des Indeskussengsbung im mit den Stedtwerken Merzig abzustimmen.

Das in des Baugsube anfallerien Niederschäpp- und Scholenwasse int alleren der Baumaßhahme in gegenter Weise absühren ist, um ein Verlegering vom Wassen in betreite Besinde der Mittleren Maschellungerien Weise absühren ist, um ein Verlegering vom Wassen in bedennich der Mittleren Maschellungering vom Wassen in bestimt der Besinderien und seine Verlegering vom Verlegering vom Verlegering und verlegering vom Verl

Örtliche Rauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit. § 85 Abs. 4 LBO)

Hozulässin sind Fassarlenverkleidungen aus glänzenden/reflektierenden Materialien

Unicidassy) sinar assistantemententiaget also generateriaemicententiaemicenten

des Hauptgebuudes auszuhertmen. Dacheindeckung: Dacheindeckungen in glänzenden, reflektierenden Materialien sind unzulässig. Die Instal-lation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig. Die nicht als Dachterrassen oder energelisch genutzten Dachflächten sind zu begrünen.

ider einegelisch gehutzten Dacmachen sind zu begrünen. Böschungen, Abgrabungen und Aufschüftungen: Die Anfage von Böschungen, Abgrabungen und Aufschüft-ungen ist his zu einer Höhe von 4,00 m zulässig. Böschungen, Abgrabungen und Aufschüftungen sind auch tungen ist bis zu einer Höhe von 4,00 m zutasseg. Dossenst außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

autembal der undersutration erundaturusmatrie zuweig. Esteplizizis: Gem. 24 f. 180 ist ein PNK-Steljatzi je zwei Wohnungen in der Wohnanlage für Mehrgenera-tionenweinen zu errichten, le 8 - 1.2 Statpätze im Bistro / Calé ist ein RNN/Steljatz zu errichten. le 20 - 30 m² Prasis-Nuczifakhe ist ein PNM-Steljatza zu errichten, mindestens jedoch dei pro Praxis. Es sind bedarfis-geocht Fahrnadssteljaktate zu errichten. le Wohneinheit ist ein Fahrnadsstelligkatz auf dem Baugundstück Elächen, die nicht als Stelltelätze. Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu be

Bliche, die nicht als Stellplaz, Zularien, Fernson der Wege benörgt werder, zur untwersigent zu bezut und geltenden Schrieben der Stellen der Stellen

E-Mobilität: Im Bereich der überdachten Stellplätze sind bedarfsgerecht Ladestationen für die E-Mobilität

metzustenen. Mülltonnen: Mülltonnen sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche orientiert in Schränken einzubsuuen oder sichtgeschützt aufzustellen.

#### HINWEISE

#### Verfahren

nnsolan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § Der Behaumgelan wird im beschenzigen Verfahren gem. § 13 8 kauß Budgerstel. Die Vorsichtein des § 13 8 kauß Budgerstell. Die Vorsichtein des § 13 8 kauß Budgerstell von einer Unweighoritigen an hit 2 Abs. 4 Bauß, von dem Umweitbreicht nach § 28 Bauß, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Sau 2 Bauß, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Sau 2 Bauß, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Sau 2 Bauß von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Sau 2 Bauß, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Sau 2 Bauß, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Sau 2 Bauß, von der Angabe nach § 3 Abs. 1 List Bauß der gem. § 3 Abs. 2 Bauß der gem. § 3 Abs. 3 Immissionsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im späteren Baugenehmigungsverfahren immissionsschutzrechtliche Auflagen formuliert werden können.

Japan fermillent weden Licines. Morregrander folkending in den Jahren der Verzinderungen der Eddorfflache arfällt, ist vor Genörben, der bai der Erindung baulicher Anlagen oder Verzinderungen der Eddorfflache arfällt, ist vor Beginn der Baumschausen schunnelt und getrenst vom Leisträderung habeitungen, fudgeweit zwischendigen Lagem und so weit vier mitglich bei der Gerstättung der Gerifflächer weider zu verwenden. Bedreisstucht aus Erichsamschalten zu lieste am Möglicht der der Weiterverzertung vom Eringflärt weiden. Seit der Statischungsbericht und 1951 "Leistratungsbericht und 1951", Jewenstall zur der Seit zu fest aus der 1951", Jewenstall zu gestellt der Seit der Seit zu der Seit zu

Denkmaskrouzz

- Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hin-gewissen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidzigkeiten) hingewissen.

Altlasten

Sird im Planungspebiet Alfasten oder alfastsverdskriftige Flächen bekannt, oder orgeben sich bei späteren Basonhaben Anhaltsprankte über schädlich Boderverkninderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saadlindisches Boderschutzgetetz (SedSSKR) die Verpflichtung, dies Landesantt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Fusition als Umere Bodernschutzbeitsich au sinformieren.

Kampfmittel

 Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen sind im Planungsbereich keine konkreten Hinzveise auf mög-liche Kampfmittel zu erkennen. Ein Restrisiko Melet bestehen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizied-insstelle der Kampfmittelbesritigungsdenst unverzüglich zu verständigen. Horhwasser / Starkregen Hinsishelich der klimatischen Veränderungen ist darzuf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von

Hisrobidid der klimatochen Verlanderungen ist darund zu auften, dass die Oberführenbalfülss aufgrund von Surkragemenginsen einem Institution Falluszungsführt werden bei unstillen Stein der Auftragen der klein zusätzliche Risko durch sultomotiliente Oberführungen eritstehen. Herfül sied hie der Oberführenparung sonsonglich eitspecknieche Mallaniem vorzustehen. Besondere Mahalhamie zur Awhirt von möglichen Oberführungen sied während der Baudzröfzhung und bis ihr zu endgültigen Begrünung und Grundfüllichs-gestätung durch die Geundschlossigentierne zu befehrten.

#### Deutsche Telekom Technik GmbH Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikation

- Be der Baussdamfunn gil dasstad zu stachten, dass Beschödigungen der vorhanderne Teiskrummunischer der ermissioner werde von Schriftigen der uns der versichte der uns der der unsprückende zu gang zu der Teiskrummunischer Jeder und scheidischer sich eine Schriftigen der unsprückender passig zu der Teiskrummunischer Schriftigen der Schriftigen der Schriftigen von Aberkünigen von Aber spelle von der Schriftigen der Schriftigen der Schriftigen der Schriftigen der Schriftigen von der Bei Kontradig gilt mit Kalbeitungs uns gestalten werden Krimen. Bei Kontradig gilt mit Kalbeitungs uns gestalten werden Krimen.
- Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

ore narrossumum-wessung om efektom ist zu beachten.
Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bittet die Telekom zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen sich rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Indefense Kahel Deutschland GmhH Vocadone Kabel Deutschland GmbH

5 six and daruch Implement, assis der Anlagen bei der Basauslührung zu schützen ben, zu sichem sind, nicht überbau, und vorhanderes Überschungen nicht veringert werden diefen. Sollte eine Umrerlegung oder Basildiehlermachung der Teichenmaniskonsonligen erforderlich verden, benötigt die Volktoder Each Deutschland GmbH mindetenss der Monate vor Baubeginn derhalten, um eine Pfanzung und Bauvorbereitung zu 
ersenlasten sonder den nerhoedigen Arbeitung deutschlieber zu lützen.

#### GESETZLICHE GRUNDI AGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzun- 6 12 des Kommunalselbstverwaltur gen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntma-chung vom 03. November 2017 (BGBL I S. 3634).
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saadandes in der Fassung der Bekannt-machung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zu-leztz geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9 Dezember 2020 (Amtsbl. I.S. 1341). valetzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBL 1 S. 2939).

  Saarlândische Landesbauordnung (LBO) (Art. des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, 2 Jun zuz I. (BGBL I. ). 2939).
   Verondrung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Baul/NO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL I.S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBL I.S. 1802).
  - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saar-land Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zu-
- Gesetzes vom 14. Juni 2021 (60681 15. 18022).
  Verordnung über die Ausarbeitung der Baudeitpläme und die Dasstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (8GBL 19 11 5. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (8GBL 15. 1802). letzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).
- Johnson 13: (497).
  Saadändisches Denkmalschutzgesetz (SDschG)
  (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saadändischen Denkmalschutzes und der star-ländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsoffege (Amtchl 2018 S 358)
- Courte user reauschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNASSCHG) vom 29. bul 2009 (BBB. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25, Juni 2021 (BGBL I. S. 2020). Demissor, zv 18, 3, 5-50; Saanländisches Wassergesetz (SWG) vom 28, Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30, Juli 2004 (Amtsbl. 5, 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13, Februar 2019 (Amtsbl. 15, 324). Bundes-Bodenschutznesetz vom 17 März 1998
- (BGBL I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Saadändisches Gesetz zur Ausführung des Bun-Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBL I S. 306). des-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Boden-Saadindisches Geistet zur Ausburfung des Buf-des-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Boden-schutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.

#### VERFAHRENSVERMERKE

Die Vorhabenträgerin, die MeGeDo eG, hat mit Schreiben vom \_\_\_\_\_\_ die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 12 BauGB beantragt.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-haushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBL I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge-setzes vom 9. Juni 2021 (BGBL I S. 1699).

 Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat am 
 Während der öffentlichen Auslegung gingen se die Einleitung des Verfahrens zur Aufdie Einfelbung des Verfahrens zur Auf-stellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben und Erschließungsplan "Mehrgene-rationenwohnen Sauffelser Straße" baschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

 Während der öffentlichen Auslegung gingen sitens der Behörden und der sonstigen f\u00fcage die
fertlicher Belange, der Nachbargemeinden siewie der B\u00fcger Annegungen und Stellungsahmen
ein. Die Abw\u00e4gung der vergebrachten Bedeina
und Aeregungen erfolgtig durch den Stadhat am
und Stellungsahmen vorgyblancht habeu, mitgeleit § 3 Abs. Z Satz 4 Bau(6B). Der Beschluss diesen vorhabenbezogenen Bebau- Del Beschiuss, diesen vornabenbezeigenen Bebau-ungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzusteillen, wurde am \_\_\_\_\_\_ ortsüblich be-kanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_\_ den vorhaben-bezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Er-Der Stadtrat hat am dem verhabernder verhabernbezogenen Bebauungsplan mit Vorhabernund Erschließungsplan "Mehrgenerationerwohnen Saufelser Straße" als Satzung beschössen (§ 10 Ab.

1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie
des Begründung.

kannogemant (§ 2-kos. i Baucios).

- Es wird beschneigt, dass die im räumlichen Get-tungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs-plan mit Vorhaben- und Erschließungsfan gele-genen Flustücke hinsichtlich ihrer Gretzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan "Mehrgeneratio-nerwohnen Saarfeiser Straße" werden hiermit als Satzung ausgefertigt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 13a Bau-GB (Bebauungsplane der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 Bau-GB wird eine Umweltprüfung

 Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_\_\_\_ den Entwurf gebilligt und di öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Be bauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungspla "Mehrgenerationenwohnen Saarfelser Straße" be "Menrgenerationenwonnen saaneiser strabe - t schlossen (6.13a RauGR i Vm. 6.3 Δhs. 2 RauGR)

Der Entwarf des vonfaberheisigenen Bebau-ungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus der Pfartechnung (Tei A) und dem Textell ((eil B) sowie des Begründung, als in der Zeit vom bis einschließlich diffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB (Vm. § 3 Abs. 2 BauGB).

Vinn. § 3 Abz. E 8 and Si.

On und Dauer der Ausbegrung wurden mit den Hennet, dass Soldungsahnen während der Ausbegrungshirt un begrennen zuhrfüllt, oder sollt des solltit, abgegreben werden binzen, dass Soldungsgeben werden binzen, dass Soldungsgeben werden binzen, dass Soldungsgeben werden binzen, der der vorheiberscharen der Soldungsgeben wir Vorhaben- und Erotheitungsgeben wir Vorha

Bearbeitet im Auftrag der MeGeDo eG

nerstraße 69

Stand der Planung: 26.08.2021 SATZUNG

66663 Merzig

0 5

 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-lange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_\_ von der Auslegung be-nachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

 Der Satzungsbeschlisss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).
 In dieser Bekanntmachting ist auf die Möglichekt der Einsichtnahme, die Veraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verschrift-ten sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden

Der Bürgermeister

Stadtteil Menningen MENNINGER 026/05, LVGL M 1:10.000 Quelle: ZORA, Z = 0

Gesellschaft für Städtebau und opendorf Genossenschaft für selbsthast

> Gaschäftsführer Dipt-Ing, Hugo Kern Dipt-Ing, Sarah End



# Mehrgenerationenwohnen Saarfelser Straße

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhabenund Erschließungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Menningen



26.08.2021, SATZUNG



## Mehrgenerationenwohnen Saarfelser Straße

#### 1m Auftrag der:

MeGeDo eG Mehrgenerationendorf Genossenschaft für selbstbestimmtes und nachbarschaftliches Wohnen Menningerstraße 69 66663 Merzig

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Kreisstadt Merzig:

Kreisstadt Merzig Brauerstraße 5 66663 Merzig

Stand: 26.08.2021, Satzung

#### Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter

Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

#### Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

#### Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70 Fax 0 68 25 - 4 04 10 79 www.kernplan.de · info@kernplan.de







Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	2
Grundlagen und Rahmenbedingungen	Ē
Das Projekt	11
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	14
Auswirkungen der Planung, Abwägung	17

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Vorhabenträgerin, die Firma MeGeDo eG plant in der Kreisstadt Merzig, im Stadtteil Menningen die Errichtung einer Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen mit insgesamt 11 Wohneinheiten, Arztpraxis und Café.

Das Plangebiet befindet sich inmitten des Siedlungskörpers des Stadtteils Menningen, entlang der Saarfelser Straße. Die Bestandsgebäude wurden bereits rückgebaut. Es handelt sich somit um eine unbebaute Freifläche in integrierter Stadtteillage.

Die Erschließung der Fläche ist über die Saarfelser Straße gesichert. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück organisiert werden. Auf der gegenüberliegenden Seite der Saarfelser Straße ist zudem die Anlage weiterer Stellplätze für Besucher vorgesehen.

Der Standort ist für die vorgesehene Nutzung sehr gut geeignet, da die Umgebung ebenfalls von Wohnnutzungen und das Wohnen nicht wesentlich störenden Nutzungen geprägt ist.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Plangebiets nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Auf dieser Grundlage kann die geplante Bebauung jedoch nicht realisiert werden. Um für das Plangebiet eine Vorhabenzulässigkeit herzustellen, ist daher die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Mehrgenerationenwohnen Saarfelser Stra-Be" beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3.400 m².

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

#### Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 m² weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 3.400 m² in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft ebenfalls zu.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Damit sind die in § 13 a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten demnach die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und

3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

#### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig stellt für das Gebiet eine Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB ist damit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtiqung anzupassen.

### Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Kommune vorzulegen und abzustimmen
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschlie-Bungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

# Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt inmitten des Siedlungskörpers des Stadtteils Menningen, entlang der Saarfelser Straße.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Westen, Norden und Osten durch Wohnbebauung und den angrenzenden privaten Grün- und Freiflächen der der Bebauung der Saarfelser Straße,
- im Süden durch mit vereinzelten Gehölzstrukturen versehene Grünflächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin bzw. ist diese vertraglich gesichert. Aufgrund dessen ist von einer zügigen Realisierung der Planung auszugehen.

Der nördlich der Saarfelser Straße gelegene Teilbereich stellt sich als Stellplatzfläche dar. Das bestehende Wohnhaus südlich der Saarfelser Straße wurde bereits rückgebaut. Eine Grünfläche mit vereinzelten Gehölzstrukturen bildet den südlichen Teilbereich des Plangebietes.

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist durch Wohn- und das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen mit privaten Grün- und Freiflächen geprägt.

### Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet weist trotz seiner geringen Größe eine bewegte Topografie auf. Das Gelände steigt von Norden nach Süden um mehrere Meter an. Die Topografie hat somit Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Für eine zweckmäßige Nutzung werden Geländemodellierungen und Stützmauern erforderlich sein. Aufgrund der ausgeprägten Topografie sind in der vorliegenden Planung Regelungen zu treffen, die diese notwendigen Stützmauern und Geländemodellierungen legitimieren.

### Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Saarfelser Straße, welche das Plangebiet im weiteren Verlauf an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz anschließt. Weitere Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

### Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und damit Anschlusspunkte sind in der unmittelbaren Umgebung (Saarfelser Straße) bereits vorhanden.

Das Plangebiet kann im modifizierten Mischsystem entwässert werden. Das Plangebiet war bereits vor 1999 bebaut. Der § 49 a SWG ist nicht anzuwenden.

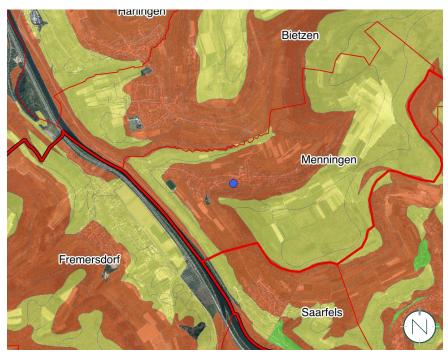
Der nächste Vorfluter (Ohligs Bach) befindet sich ca. 340 m nördlich des Plangebietes und ist damit für eine direkte Einleitung des Niederschlagswassers ungeeignet.

Gem. des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung nicht geeignet. (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 15.04.2021)

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.



Blick in das Plangebiet von Westen mit angrenzender Bebauung der Saarfelser Straße im Hintergrund



Versickerungsfähigkeit des Bodens (blau = Plangebiet, grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 15.04.2021)

# Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung un	d Umwelt)
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum
Vorranggebiete	nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul> <li>(Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich; Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Stadt- und Landschaftsbild einpassen: erfüllt</li> <li>(Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt</li> <li>nördlicher Teilbereich nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (entspricht dem Planvorhaben)</li> </ul>
	keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes
	• Einrichtungen für betreutes Wohnen, Seniorenwohnheime oder vergleichbare Einrichtungen gelten nicht als Wohnungen im Sinne dieses Landesentwicklungsplanes, insofern gibt es keine Anrechnung auf den Wohnungsbedarf.
	Nachverdichtung einer ungenutzten Brachfläche
	• keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungs- strukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebotes
Landschaftsprogramm	keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche	Belange
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Naturpark	Lage im Naturpark Saar-Hunsrück: aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im Sied- lungszusammenhang sowie der fehlenden nennenswerten Bedeutung des Gebietes für Landschaftsbild und Erholung stellt dies kein Widerspruch dar
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul> <li>auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Arten im direkten Umfeld des Geltungsbereiches:</li> <li>mit Ausnahme eines Nachweises des Großen Abendseglers (M. Utesch, 2005) keine Fundorte von unter den besonderen Artenschutz n. § 44 BNatSchG fallenden Arten gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) innerhalb eines 1km-Radius, allerdings zahlreiche wertgebenden Pflanzenarten, v.a. Orchideen im nahegelegene NATURA 2000-Gebiet/NSG Wolferskopf</li> <li>keine Arten oder Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul> <li>keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen</li> <li>keine Lebensraumtypen n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen; nächstgelegene Fläche (FFH-LRT 6510 C) im südlich angrenzenden Grünland, Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen</li> </ul>

#### Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Da von dem Planvorhaben einzelne Bäume und Sträucher betroffen sind, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die notwendigen Rodungen dürfen nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden.

#### Besonderer Artenschutz (§§19 und 44 BNatSchG)

Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG

Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.

Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:

- der Geltungsbereich liegt innerhalb der Ortslage von Menningen und umfasst ein ehemaliges Wohngrundstück (Reihenhausgruppe aus 3 Wohngebäuden) an der Saarfelser Str. in Hanglage
- die Bestandsgebäude wurden bereits zurückgebaut, das geschotterte Bauplanum wurde gegenüber dem Hang sauber abgeböscht
- alle Gehölze im Bereich des Baufensters (im Orthophoto von 2017 sind einzelne Solitäre erkennbar) wurden entfernt, dieser Bereich wird aktuell von lückiger Ruderalvegetation eingenommen
- der obere Hangbereich ist Teil einer angrenzenden Obstwiesenbrache, auf der sich lediglich 2 mittelalte freistehende Obstbäume, ein älterer, mit Holunder und Weißdorn eingewachsener Obstbaum und ein weiterer junger Obstbaum befinden
- die Wiesenbrache weist mit Arrhenatherum elatius und Daucus carota (erkennbar an den vorjährigen Hochstengeln) nur rudimentär das Kennartenspektrum der mageren Flachlandmähwiesen auf, der Geltungsbereich endet an der Formschnitthecke eines Privatgrundstückes
- am südwestlichen Rand schließt an den Geltungsbereich eine Grünlandfläche an, diese wurde im Rahmen der OBK 2017 als FFH-Lebensraum 6510 im Erhaltungszustand C erfasst; dieser Flächenanteil wurde aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen, ebenso ein abgestorbener Obstbaum mit abplattenden Rindenpartien, die grundsätzlich als Fledermausquartier oder auch als Brutplatz z.B. für den Gartenbaumläufer geeignet sind (eine Prüfung der z.T. weit abstehenden Platten ergab keine Hinweise auf eine diesbezgl. Nutzung, der Ablösungsprozess ist bereits weit fortgeschritten)
- eingeschlossen in den Geltungsbereich ist eine spitz zulaufende, als Stellplatz genutzte, Restparzelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite

#### Bestehende Vorbelastungen:

- Lage innerhalb der bebauten Ortslage von Menningen
- mäßig stark befahrene Saarfelser Straße
- reduzierte Habitatfunktionen im Bereich der rückgebauten Gebäude

Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:

- Planungsfläche bis auf einen eingewachsenen Obstbaum, 2 mittelalte Obstbäume, einen neu gepflanzten Obstbaum und einen Schwarzdornstrauch gehölzfrei, daher nur wenige Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter
- die Obstbäume weisen keine Stammhöhlen oder sonstige quartiertaugleiche Strukturen auf
- ansonsten nur eingeschränkte Habitatfunktionen (geschotterte Rückbaufläche) und arme floristische Ausstattung der kleinflächige Wiesenbrache
- Fläche daher auch als Teillebensraum (Vögel, evtl. Fledermäuse) von geringer Bedeutung

Kriterium	Beschreibung
	da die Gebäude bereits zurückgebaut wurden, kann eine Aussage über eventuell vorkommende Gebäudebrüter oder quartiernehmende Fledermäuse nicht getroffen werden
	weitere planungsrelevante Arten sind aufgrund der Habitatausstattung und der Siedlungslage nicht zu erwarten
	Artenschutzrechtliche Beurteilung:
	<ul> <li>Avifauna: die Fläche bietet lediglich im Bereich des eingewachsenen Ostbaumes Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter, die beiden freistehenden Obstbäume sind aufgrund des geringvolumigen und lückigen Kronengerüstes kaum geeignet</li> </ul>
	denkbar ist eine eingeschränkte Teillebensraumnutzung durch störresistente Sied- lungsarten
	• für die potenziell vorkommenden Arten kann in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten daher eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 vorausgesetzt werden, d.h. es ist davon auszugehen, dass diese Arten aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist
	• Fledermäuse: Quartiere können auf der Fläche ausgeschlossen werden, mit jagenden siedlungstypischen Arten (Zwerg-, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler u.a.) ist zu rechnen, wobei die Qualität der Planungsfläche als Jagdgebiet nicht über die des umgebenden Siedlungsraumes hinausgeht; mit dem Bau neuer Gebäude besteht zumindest die Möglichkeit, neue Quartiere zur Verfügung zu stellen
	Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen
	• zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln sind im Fall der Entfernung der Gehölze die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5 BNatSchG einzuhalten
	damit kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden
	Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:
	• Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht direkt betroffen, Beschattungseffekte auf den nach Süden unmittelbar angrenzenden LRT (ungünstiger Erhaltungszustand) ist aufgrund der Hanglage und Exposition sowie die Lage der Baufenster auszuschließen
	• da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	Darstellung: Wohnbaufläche
	Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt
	Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.
	Auf der Böckersen an Auf Kreinstellen der Täll  Quelle: Kreisstadt Merzig
Bebauungsplan	Nicht vorhanden, aktuell nach den Vorgaben des § 34 BauGB zu beurteilen

# Das Projekt

# Berücksichtigung von Standortalternativen

Der Vorhabenträger ist mit konkreten Planungsabsichten für die Entwicklung des Grundstückes an die Kreisstadt Merzig herangetreten.

Die Inanspruchnahme anderer Flächen im Außenbereich werden dadurch vermieden.

Zentrales Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung des Siedlungskörpers des Stadtteils Menningen durch eine Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen. Für diese Nutzung gibt es in zentraler Lage Bedarf. Eine Betrachtung von Planungsalternativen kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

bei der vorgesehenen Nutzung "Mehrgenerationenwohnen" handelt es sich um eine besondere Form des Wohnens, die einen geringen Störgrad aufweist.

Durch die geplante Entwicklung des Grundstückes wird die Kreisstadt Merzig der anhaltenden Nachfrage nach speziellen Einrichtungen für das soziale Miteinander und gemeinschaftliche Zusammenleben gerecht,

- dem integrativen Gedanken dieser besonderen Wohnanlage kann nur in integrierter Lage adäquat Rechnung getragen werden,
- durch die Realisierung des Planvorhabens wird eine innerörtliche Potenzialfläche in integrierter Lage revitalisiert und entwickelt,
- aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer lückenlosen und zügigen Entwicklung und Realisierung auszugehen, damit Vermeidung zusätzlicher Baulücken.
- die Umgebung ist hier überwiegend von Wohn- und das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen geprägt. Somit sind weder vom Plangebiet auf die Umgebungsnutzung noch von der Um-

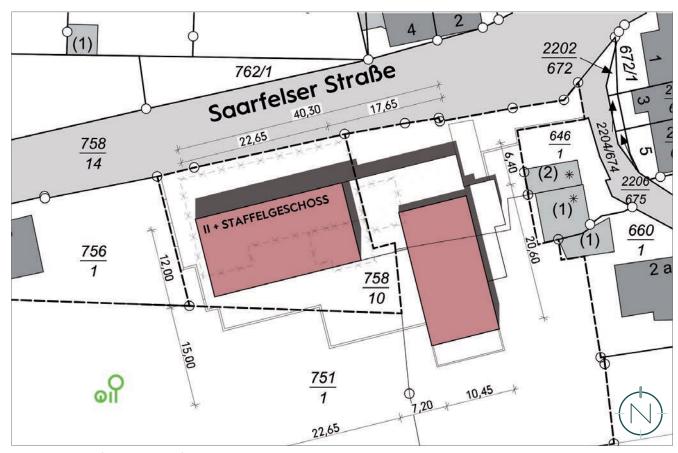
- gebung auf das Plangebiet nachteilige Auswirkungen zu erwarten,
- das Plangebiet verfügt über eine gute Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

### Städtebauliche Konzeption

"Die MeGeDo eG fördert insbesondere Wohnformen, bei denen das gemeinschaftliche Zusammenleben im Fokus steht.

Die in Menningen geplante Wohnanlage umfasst drei Geschosse, die über ein zentrales Treppenhaus mit Aufzug und daran angeschlossene Laubengänge erschlossen werden. Insgesamt sind 11 Wohneinheiten vorgesehen.

Die barrierefreien und teils sogar rollstuhlgerechten Wohnungen sowie ein Gemeinschaftsraum verteilen sich über Erd- und Obergeschoss. Im Untergeschoss sind Nebenräume wie der Technikraum und Abstellräume für die jeweiligen Wohnungen



Vorhaben- und Erschließungsplan, ohne Maßstab; Quelle: BOCHEM.SCHMIDT ARCHITEKTEN PartGmbB; Stand: 16.03.2021



Ansicht Nord; ohne Maßstab; Quelle: BOCHEM.SCHMIDT ARCHITEKTEN PartGmbB; Stand: 16.03.2021



Ansicht West; ohne Maßstab; Quelle: BOCHEM.SCHMIDT ARCHITEKTEN PartGmbB; Stand: 16.03.2021



 $Visualisierung\ Nordwesten; ohne\ Maßstab;\ Quelle:\ BOCHEM.SCHMIDT\ ARCHITEKTEN\ PartGmbB;\ Stand:\ 16.03.2021$ 

sowie ein Café und eine Arztpraxis vorgesehen.

Die Wohnungsgrößen reichen von 45-85m². Alle Wohnungen verfügen über einen eigenen Freisitz in Form einer Loggia. Der im Erdgeschoss angeordnete Hof soll einen Ort der Begegnung und gemeinschaftlichen Ge-

staltung bieten und somit für ein soziales Miteinander sorgen.

Eine Besonderheit der hier geplanten Wohnform ist es, auch körperlich oder kognitiv eingeschränkten Personen einen selbstbestimmten Alltag zu ermöglichen. Bei Bedarf an Hilfe oder Unterstützung zur Bewälti-

gung täglicher Aufgaben werden ambulante Pflege und hauswirtschaftliche Dienstleistungen vermittelt.

Bei der Verwirklichung Ihrer Projekte stellt die MeGeDo eG hohe Ansprüche an Nachhaltigkeit. So ist auch bei der Wohnanlage in Menningen die Einhaltung des Niedrigenergiestandards beabsichtigt.

Aufgrund der Mischnutzung aus Wohnen, Arztpraxis und Café muss eine Vielzahl an Stellplätzen nachgewiesen werden. Diese werden alle innerhalb des Geltungsbereichs angeordnet und liegen somit in unmittelbarer Nähe zum Objekt. Bei der Erstellung der Flächen wird die Verwendung eines ökologischen und versickerungsfähigen Pflasters bevorzugt.

Zur Realisierung eines ansprechenden Außenraums sollen im Bereich der Stellplätze und Eingänge hochstämmige Bäume und Hecken gepflanzt werden. Um die Durchgrünung zu komplementieren, spielt auch die extensive Begrünung der Flachdachflächen eine bedeutende Rolle."

(Quelle: BOCHEM.SCHMIDT ARCHITEKTEN PartGmbB)

# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

# Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gibt einen Rahmen vor (z.B. durch die Ausweisung des Baugebietes). Die bauliche Zulässigkeit wird im Detail mithilfe des § 9 Abs. 2 BauGB und dem Durchführungsvertrag auf das im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebene Vorhaben beschränkt.

Auf diese Weise sind Änderungen der geplanten Nutzung möglich, ohne dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein Änderungsverfahren durchlaufen muss.

#### Art der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet, hier: "Mehrgenerationenwohnen"

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll den Bau einer Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen ermöglichen.

Als Art der baulichen Nutzung wird aus diesem Grund ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Mehrgenerationenwohnen" festgesetzt. Die getroffenen Festsetzungen ermöglichen die planungs-

rechtliche Realisierung der geplanten Nutzung. Damit wird dem bestehenden Bedarf in der Kreisstadt Merzig nach einer solchen Einrichtung Rechnung getragen.

Gemäß des Vorhaben- und Erschließungsplanes soll an diesem Standort eine Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen mit Arztpraxis und Café und den jeweils zugehörigen ergänzenden Einrichtungen zulässig sein. Während die Nutzungen im Einzelfall als besondere Formen des Wohnens auch in den Wohngebieten der BauNVO zulassungsfähig wären, rechtfertigt die geplante Betriebskonzeption mit dem funktionalen Zusammenhang zwischen Wohnanlage, Arztpraxis und Café sowie den ergänzenden Einrichtungen die Festsetzung als Sondergebiet.

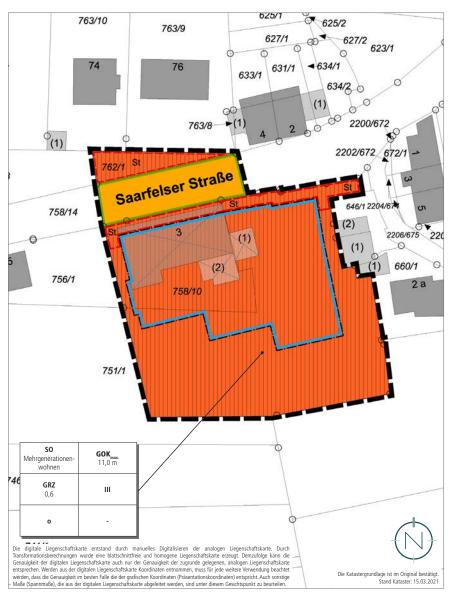
Weitere Nutzungen sind an diesem Standort nicht vorgesehen, weshalb auch die Festsetzung einer Wohnbaufläche nach BauNVO ausscheidet.

Die zulässige Nutzungsart wird detailliert auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes definiert (bei der Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen besteht gem. § 12 Abs. 3 BauGB keine Bindung an den abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB).

Durch die exakte Festsetzung der Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten wird eine verträgliche Nutzung des Grundstücks gewährleistet.

Zulässig sind alle Einrichtungen und Anlagen, die für die Realisierung der Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen mit Arztpraxis und Café gemäß dem beschriebenen Konzept notwendig sind.

Andere Nutzungen sind an diesem Standort nicht gewünscht.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

#### Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

#### Grundflächenzahl (GRZ)

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 liegt unterhalb der in § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung in Sondergebieten. Die festgesetzte Grundflächenzahl entspricht der zulässigen Obergrenze in Mischgebieten und wird in Anlehnung an den Bestand der Umgebung festgesetzt.

#### Zahl der Vollgeschosse

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung notwendig. Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper zu unterbinden.

Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der angestrebten Konzeption. Die Festsetzung ermöglicht somit die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung, die Gewährleistung der Entwicklung ortstypischer Bauformen und somit ein harmonisches Einfügen dieser Gebäude in den Bestand. Einer Beeinträchtigung des Stadtbildes wird damit entgegengewirkt.

Zusammen mit der Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen kann durch die Festsetzung der Vollgeschosse insgesamt vermieden werden, dass es durch

eine Ausnutzung der Geschossigkeit (Staffelgeschoss, Kellergeschoss) zu einer unerwünschten Höhenentwicklung kommt.

#### Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung im Plangebiet wird über die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der Gebäudeoberkante exakt geregelt und so auf eine absolute Maximale begrenzt.

Die festgesetzte Höhe ist aus dem städtebaulichen Konzept abgeleitet. Einer unverhältnismäßigen Höhenentwicklung gegenüber dem Bestand wird durch die Begrenzung auf eine Maximale vorgebeugt

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen ist analog § 18 BauNVO eine eindeutige Bezugshöhe erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen exakt bestimmen zu können. Die Bezugshöhe ist der Festsetzung zu entnehmen.

Die Festsetzung, dass die zulässige Gebäudeoberkante durch technische Aufbauten überschritten werden darf, dient der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs der baulichen Anlage.

#### Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen angeordnet werden.

Die Festsetzung der offenen Bauweise ermöglicht eine aufgelockerte Bebauung mit entsprechenden Abstandsflächen, die im Wesentlichen der Baustruktur der Umgebungsbebauung in offener Bauweise entspricht. Damit wird eine Anpassung des Plangebiets an das typische Stadtgefüge sowie eine größtmögliche Flexibilität bei der Bebauung gewährleistet.

# Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3

BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Baugrenzen orientieren sich unter Beachtung geringfügiger Spielräume an der städtebaulichen Konzeption des geplanten Baukörpers.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z. B. Fahrradstellplätze). Die zur Versorgung und Entsorgung des Baugebietes dienenden Anlagen sind analog § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z. B. Stellplätze).

### Flächen für Stellplätze

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung für Stellplätze dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot. Zudem werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

Der Stellplatzschlüssel ist den örtlichen Bauvorschriften zu entnehmen. Dieser ist aus stadtplanerischer Sicht ausreichend. Zum Nachweis ausreichender Stellplätze wurde die Fläche auf der gegenüberliegenden Straßenseite ebenfalls als Stellplatzfläche ausgewiesen. Diese ist gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung Saarmühlenstraße 74 und 76 sowie Saarfelser Straße 4 mit einem begrünten Sichtschutz zu umgeben.

Fahrradstellplätze und Nebenanlagen sind aufgrund des geringen Platzbedarfs auch außerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### Öffentliche Strassenverkehrsfläche

Analog § 9 Abs. Nr. 11 BauGB

Der Bereich der Saarfelser Straße, welcher durch das Plangebiet verläuft wird als Bestand nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zur Vermeidung der Verletzung bzw. Tötung von Individuen wird festgesetzt, dass die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten sind. Die darüber hinaus festgesetzte Maßnahme dient der Kompensation der im Zuge des Abrisses verloren gegangenen Habitate für Haussperling und Mauersegler.

### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes in direkter Nachbarschaft zur bereits bestehenden Bebauung (u.a. Wohnbebauung) und der geplanten Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Stadt- und Landschaftsbild erzielt.

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Eingrünung der geplanten Wohnanlage mit Arztpraxis und Café sowie der Stellplätze zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und zur Verbesserung der siedlungsökologischen und städtebaulichen Qualität im Plangebiet und dem Einfügen in das Stadtbild

Darüber hinaus wird durch die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung klimagerecht geplant.

Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, da so noch Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage verbleibt.

## Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

Für die Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild.

Die getroffenen Einschränkungen zu Dachform, Dacheindeckung und Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z. B. grelle Farbtöne) verhindern. Zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas sind die nicht als Dachterrassen oder energetisch genutzten Dachflächen zu begrünen. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Zur Realisierung des Planvorhabens sind Geländemodellierungen in Form von Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Hierdurch wird gewährleistet, dass die bestehende Topografie keine negativen Auswirkungen auf das Planvorhaben haben wird und eine Absicherung des natürlichen Geländes in der ausreichenden Dimensionierung erfolgen kann.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen sind im Plangebiet je zwei Wohneinheiten ein Stellplatz und je 8 - 12 Sitzplätze im Café ein Stellplatz sowie je 20 - 30 qm Praxis-Nutzfläche ein Stellplatz vorgesehen. Zudem ist je Wohneinheit ein Fahrradstellplatz zu errichten. Der vordefinierte Stellplatzbedarf ist aus planerischer Sicht ausreichend.

Die Regeln zur Gestaltung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen sowie anderen unbebauten Flächen auf dem Grundstück, dienen der Wahrung der größtmöglichen ökologischen Qualität der Freianlagengestaltung.

Zur Berücksichtigung der zu erwartenden anhaltenden Entwicklung im Bereich der E-Mobilität sind bedarfsgerecht Ladestationen vorzuhalten.

Durch die Einhausung bzw. sichtgeschützte Aufstellung von Mülltonnen sollen darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden.

Mit den getroffenen Festsetzungen fügt sich das Vorhaben harmonisch in die Umgebung und angrenzende Bebauung ein.

# Auswirkungen der Planung, Abwägung

# Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe "Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe "Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe "Fazit")
- Abwägungsergebnis (siehe "Fazit")

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Bebauungsplanes eingestellt:

#### Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnund Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich das Sondergebiet hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksflächen in die Umgebung und in die direkte Nachbarschaft einfügt. Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet. Zusätzlich schließen die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietlich oder im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen könnte.

Bei der vorgesehenen Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen handelt es sich um eine besondere Form des Wohnens, die einen geringen Störgrad aufweist.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist ebenfalls von Wohn- und das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen geprägt. Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und auch künftig nicht zu erwarten.

Über die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen wird eine ausreichende Belichtung und Belüftung gewährleistet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

#### Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben von Kommunen gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt. Mit dem demografischen Wandel wird zudem auch die Nachfrage nach Einrichtungen für Senioren wei-

ter steigen. Zudem besteht Nachfrage nach Pflegeplätzen für jüngere Pflegebedürftige. Beides in Kombination mit sozialem Miteinander und gemeinschaftlichem Zusammenleben.

Das Angebot sollte dabei vielfältig sein und den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Durch die Nachverdichtung einer untergenutzten Potenzialfläche entsteht eine Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen. Somit wird der bestehenden Nachfrage in Merzig Rechnung getragen.

#### Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadtund Landschaftsbildes

Durch die zukunftsfähige Entwicklung des Grundstückes, d. h. den Bau einer Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen mit Arztpraxis und Café sowie durch eine städtebaulich hochwertige architektonische und gestalterische Konzeption wird das Erscheinungsbild des Grundstückes und des direkten Umfeldes städtebaulich und gestalterisch aufgewertet.

Da es sich bei der Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen mit Arztpraxis und Café um eine spezielle Form des Wohnens handelt, ist aufgrund des Betriebskonzeptes ein besonderer Baukörper erforderlich, der sich so nicht direkt aus der Umgebung ableiten lässt. Dennoch wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, die dem begegnen (u. a. Regelung der Gebäudehöhen). Von der Anordnung und Gestaltung der geplanten Baukörper geht somit keine erheblich dominierende Wirkung aus. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen garantiert darüber hinaus ausreichend Freiflächen auf dem Grundstück.

Die vorgesehene Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen mit Arztpraxis und Café weist maximal III Vollgeschosse auf, ist in ihrer Höhe auf eine der Umgebung angepasste Maximale begrenzt und fügt sich somit in die Umgebung ein. So wird ein harmonischer Übergang zwischen Bestandsbebauung und Neubebauung gewährleistet.

Die Begrünungen im Plangebiet (Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen, der Stellplätze, der Dachflächen und der Fassadenflächen) tragen zudem dazu bei, dass keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild entstehen

# Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei der Planung handelt es sich um die Nachverdichtung einer innerörtlichen Brach-/ Freifläche.

Aufgrund der Vorbelastungen, resultierend aus der innerörtlichen Lage sowie der Bewegungsunruhe in der direkten Umgebung, finden über das bisherige Maß hinausgehende relevante Eingriffe in Natur und Landschaft nur in geringem Maße statt. Die potenziellen Auswirkungen auf umweltschützende Belange sind gering.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Lebensraumstrukturen des Plangebietes und der näheren Umgebung stark eingeschränkt, sodass der Geltungsbereich aktuell nur eine geringe ökologische Wertigkeit für Tiere und Pflanzen hat. Auch hinsichtlich der Arten und Biotope sowie der biologischen Vielfalt ist der Geltungsbereich nicht besonders hochwertig und deutlich beeinträchtigt. Das Gebiet hat keine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung. Von dem Planvorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdete Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten direkt betroffen. Es kommen ebenfalls keine Tier- oder Pflanzenarten mit besonderem Schutzstatus vor, sodass der geplanten Bebauung auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Im Übrigen gelten gem. § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

# Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch den Grundstückseigentümer zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch un-

kontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden

#### Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Verund Entsorgung

Mit der Realisierung der geplanten Nutzung wird es zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen. Da es sich bei den geplanten Nutzungen um keine Nutzung mit intensivem Publikumsverkehr handelt, wird sich das Verkehrsaufkommen überwiegend auf sporadischen Besucher-, Kunden-, Mitarbeiter und Anwohnerverkehr beschränken. Die Kapazitäten des örtlichen Verkehrsnetzes der Saarfelser Straße als Ortsdurchfahrt sind ausreichend.

Der ruhende Verkehr wird gebietsintern im Plangebiet untergebracht, sodass eine nachteilige Beeinträchtigung der Saarfelser Straße durch ruhenden Verkehr oder durch Parksuchverkehr vermieden wird. Die vorhandene Situation des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Raum wird nicht verändert.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes grundsätzlich vorhanden.

Unter Beachtung der Kapazitäten und der getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

#### Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes und Hochwassers

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen, aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs und der in Teilen bereits vorbelasteten Flächen können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch insgesamt ausgeschlossen werden.

#### Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für den Grundstückseigentümer / die Vorhabenträgerin keine negativen Folgen. Wie die vorangehenden Ausführungen belegen, werden die Nutzbarkeit und auch der Wert des Grundstücks, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist. Vielmehr wird Planungsrecht zugestanden.

Es sind keine nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Zum einen sind Wohnanlagen für Mehrgenerationenwohnen gem. BauNVO in Wohngebieten zulässig.

Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das Einfügen in den Bestand weitgehend zu sichern (vgl. vorangegangene Ausführungen).

Darüber hinaus kann der gestiegenen Nachfrage nach barrierefreien Wohnanlagen in integrierter Lage Rechnung getragen werden.

Die Belange der angrenzenden Nachbarschaft werden somit durch das Bauvorhaben nicht übermäßig beeinträchtigt. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

### Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

# Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt.

### Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

- Nachverdichtung des Siedlungskörpers, Nachnutzung eines bereits bebauten Grundstücks
- Mit der Schaffung einer Wohnanlage für Mehrgenerationenwohnen mit Arztpraxis und Café wird die Kreisstadt Merzig der bestehenden Nachfrage gerecht

- Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs; Ordnung des ruhenden Verkehrs auf den Grundstücken
- Geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sprechen.

#### **Fazit**

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Merzig zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.